

BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE-HILFE, Landesverband West-Berlin, Dezember 1978

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Prozeßkalender	S. 1
Ehrengerichtsverfahren	
- "2. Juni-Prozeß"	S. 3
- Schmücker-Prozeß	S. 6
Gesetze gegen die Verteidigung	S. 9
Verteidiger als Verfolgte	S. 11
Freispruch im Buback-Prozeß	S. 15
Agit-Drucker	S. 17
Schmücker-Prozeß	S. 18
Presseerklärung zu E. Dreher	S. 21
Horst Mahler	S. 24
Berufung ./.. Kunzelmann	S. 26
Pressefreiheit in Tegel?	S. 27
Kein Berufsverbot für....	S. 28
Nachrichten	S. 29



Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 6300

10₇₈

PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 24.11.1978 - 5. Januar 1979

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
24.11. 10.30 h	AG Moabit 572	./. P. Weydemann wegen Herausgabe der "Durchblick"-Dokumentation (unzensurierte Gefangenen-Zeitung, s.a. in diesem Info abgedruckter Zitty-Artikel 21/78) S. 27.)
27.11. 9.00 h	AG Moabit S. 105	./. Brall wegen Besetzung des Dachs des Gefängnisses Tegel mit noch 2 Gefangenen u. am 1.5.77 für menschlichere Haftbedingungen
9.00 h	S. 501	Fortsetzung ././ Agit-Drucker/innen - weitere Ankerung von Gutachtern u.a. auch A.C. Debus
9.00 h	S. 500	Fortsetzung des neu aufgelegten "Schmücker"-Prozesses; s.a. Prozeßbericht, Seite 18
28.11. 9.00 h	AG Moabit S. 700	Fortsetzung des Lorenz-Prozesses
12.00 h	Arb. Ger.	Klage auf Einstellung von Lehrlingen ./. BVG
29.11. 9.00 h	AG Moabit S. 700	Fortsetzung des Lorenz-Prozesses
9.00 h	Kammer Ger.	Eilrechtungsverfahren ././ RA Eieder, und zwar noch aus dem ersten "Schmücker"-Prozeß
9.00 h	Landesarb. Gericht S. 618	Schwarz ././ Land Berlin - Berufungsprozeß Sozialarbeiter ././ Bezirksamt Kreuzberg, das in 1. Instanz dazu verpflichtet wurde, ihn einzustellen, behauptet jedoch keine freie Stelle zu haben! s.a. Info, S. 20
13.00 h	AG Moabit S. 101	./. Christoph, Sabine wegen angeblicher Störung bzw. Nobrigung des Ordnungsausschusses der FDJ
30.11. 9.00 h	AG Moabit S. 500	Fortsetzung des 2. "Schmücker"-Prozesses
9.00 h	S. 501	Fortsetzung des Prozesses ././ Agit-Drucker/innen
4.12. 9.00 h	AG Moabit S. 501	dito
9.00 h	S. 500	"Schmücker"-Prozess
5.12. 9.00 h	AG Moabit S. 700	Fortf. "Lorenz"-Prozeß
9.30 h	Verw. Ger.	D. Steinbank, Hauptschullehrer aus Tempelhof klagt auf Wiedereinstellung gegen Bezirksamt. Er war aus politischen Gründen zweimal durch die Prüfung geflogen, u.a. hatte er eine Unterrichtsarbeit zum Thema Jugendarbeitslosigkeit

PROZESSKALENDER

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen und warum
		und war mit Schülern zu einer DGB-Demonstration gegangen. Letzteres sei mit dem Erziehungsauftrag der Schule nicht vereinbar gewesen.
6.12. 9.30 h	Verw Ger. S. 435	Disziplinarverfahren ./ Jochen Köhler, Lehrer an einer Hauptschule in Kreuzberg s.a. Info Seite 28
7.12. 9.00 h	AG Moabit S. 500	Forts. "Schmücker"-Prozeß
9.00 h	S. 501	Forts. "Agit-Drucker/innen"-Prozeß
11.12. 9.00 h	AG Moabit S. 500	Forts. "Schmücker"-Prozeß
9.00 h	S. 501	Forts. "Agit-Drucker/innen"-Prozeß
12.12. 9.00 h	AG Moabit S. 700	Forts. Lorenz-Prozeß
13.12. 9.00 h	AG Moabit S. 700	Forts. Lorenz-Prozeß
14.12. 9.00 h	AG Moabit S. 500	Forts. "Schmücker"-Prozeß
9.00	S. 501	Forts. "Agit-Drucker/innen"-Prozeß
18.12. 12.00 h	Arb Gericht R. 509	Berufsverboteprozeß wegen Mitgliedschaft im Arbeitersportverein Solidarität
19.12. 9.00 h	AG Moabit S. 700	Forts. Lorenz-Prozeß
22.12. 10.00 h	Verw Ger S. 435	Berufungsprozeß der ehem. Lehrerin Margot Mühlhansel der Neuköllner Fritz-Karsen-Schule gegen Bezirksamt. Sie bekam Berufsverbot, weil sie 1975 für die KPD zu den Abgeordnetenhauswahlen kandidierte.
5.1.1979 9.1.1979 12.1.1979	LG Moabit S. 701	./ Dieter Kunzelmann, Berufungsverhandlung wegen Überfall von Gefängnisbeamten im Gefängnis Tegel war er zu 7 (!) Monaten Gefängnis m.B. verurteilt worden. Siehe auch Info, Seite 26

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21
 Landgericht, Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10
 Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 10, 1 Berlin 12
 Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106,

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Infos bitte bis spätestens

6. Januar 79

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:

ROTE HILFE
 Badstraße 38/39, 1000 Berlin 65
 Telefon 493 50 12

Sprechstunde der Redaktion: jeden Mittwoch und Freitag 18 - 19 Uhr

EHRENGERICHTSVERFAHREN FÜR DIE VERTEIDIGUNG IM "2. Juni-PROZESS"

In der letzten Zeit häufen sich die Ehrengerichtsverfahren gegen die Vertrauensanwälte im Lorenz/Drenckmann-Prozeß. Mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln versucht die Staatsanwaltschaft, die Vertrauensanwälte, die sich nur auf die Interessen ihrer Mandanten verpflichten lassen, auszuschalten. Mittlerweile sind gegen fast alle Vertrauensanwälte ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Welches Verhalten, bzw. welche Äußerungen meint die Staatsanwaltschaft beanstanden zu müssen?

Im wesentlichen handelt es sich um drei Punkte:

1. Die Vertrauensanwälte wandten und wenden sich gegen die Zwangsverteidiger.
2. Die Vorfälle vom 12. April 1978 "Damit hat das Verfahren jeden Schein der Rechtsstaatlichkeit verloren! "
3. Die Vorfälle vom 23. Mai 1978 - Überfallartiges Verlesen der Anklageschrift

1. Mehrere Anwälte sollen Zwangsverteidiger bei der Befragung behindert haben.

Am 18. April soll Rechtsanwalt Becker erklärt haben, den Ausführungen des Verteidigers, Rechtsanwalt Raible, sei zu entnehmen, daß dieser seinem Mandanten vorsätzlich schaden wolle. Auch nachdem der Vorsitzende, Rechtsanwalt Becker das Wort entzogen hatte, soll dieser solange weitergeredet haben, bis die Hauptverhandlung unterbrochen wurde.

Was ist wirklich vorgefallen?

Bei dem genannten Vorfall ging es darum, ob ein Zwangsverteidiger überhaupt Verteidigungstätigkeit ausüben könne, ohne seinem Mandanten zu schaden. Rechtsanwalt Raible war der Ansicht, daß er dies könne. Rechtsanwalt Becker erklärte daraufhin, daß dies seiner Meinung nach falsch sei. Jedem Strafverteidiger ist bekannt, daß eine Frage zuviel oder zuwenig an einen Zeugen und ein Beweisantrag an der falschen Stelle ungeheuren Schaden anrichten könne. Ein Verteidiger, der nicht das Vertrauen des Mandanten genieße und somit auch keine Information von ihm erhalte, verteidigt notwendigerweise blind. Er nimmt damit billigend in Kauf, seinem Mandanten zu schaden.

Als der Vorsitzende, Rechtsanwalt Becker während seiner Ausführungen, nachdem Becker das Wort erteilt worden war, diesen unzulässiger Weise unterbrach und ihm das Wort entziehen wollte, redete dieser weiter. Durch das Verhalten des Vorsitzenden wurden die prozeßualen Rechte des Verteidigers und seines Mandanten verletzt. Für eine Unterbrechung der Hauptverhandlung bestand keinerlei Notwendigkeit. Hätte der Vorsitzende die StPO beachtet, hätte er Rechtsanwalt Becker ausreden lassen müssen.

Angriffe auf Verteidigungsrechte

Da sich auch die anderen Vertrauensanwälte gegen die Tätigkeit der Zwangsverteidiger gewandt haben, hat die Staatsanwaltschaft auch gegen sie ehrengerichtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet.

2. Die Vorfälle vom 12. April 1978

"Damit hat das Verfahren jeden Schein der Rechtsstaatlichkeit verloren"

So wie Rechtsanwalt Remé sollen sich auch die anderen Vertrauensanwälte geäußert haben. Aufgrund dieser Äußerungen hat der Vorsitzende Geus auf die Möglichkeit ehrengerichtlicher Maßnahmen hingewiesen.

Was ist wirklich vorgefallen?

Der 12. April 1978 war der 2. Prozeßtag. Als bei Ausführungen des Vorsitzenden Geus, eine Speicherung der Daten von Prozeßbesuchern sei nach seinen Informationen "technisch nicht möglich" Heiterkeit im Zuschauerraum ausbricht, wird ein Zuschauer vor den Richtertisch zitiert und letztmalig verwarnt. Die Berechtigung der Heiterkeit wird an mehreren Beiträgen der Verteidiger deutlich, die darauf hinweisen, daß ohne Speicherung von Daten eine Überprüfung durch den Computer überhaupt nicht möglich sei, da diese Überprüfung im Vergleich zwischen alten und neu gespeicherten Daten erfolge. Der Vorsitzende, etwas verunsichert, will ein angekündigtes Gutachten dazu abwarten. Es folgen Beschwerden von Anwälten und Angeklagten über die Behandlung der Angeklagten nach dem 1. Verhandlungstag. Sie wurden gezwungen, sich vollkommen auszuziehen und "in alle Körperöffnungen" blicken zu lassen. Außerdem wurden sie 90 Minuten lang in eine vollkommen dunkle, ca. 1m mal 1,50 m große Zelle gesperrt. Dem Angeklagten Fritsch wurden sämtliche Verteidigerunterlagen Seite für Seite durchwühlt und ein Block mit handschriftlichen Notizen beschlagnahmt. Der Vorsitzende Geus behauptete, er hätte dies nicht angeordnet, wolle dies aber überprüfen. Weitere Nachfragen unterdrückte er mit dem Hinweis, in der Verhandlung sollten ausschließlich "sitzungspolizeiliche Maßnahmen" erörtert werden.

In einer anschließenden Verkündung des Beschlusses über die Anträge zur Entpflichtung der Zwangsverteidiger und der Beordnung weiterer Vertrauensanwälte, schließt sich das Gericht ganz der Argumentation der Bundesanwaltschaft an: Alle Anträge werden abgelehnt. Es soll dabei bleiben, daß ein einziger Anwalt des Vertrauens einen Angeklagten in diesem Mamutverfahren vertreten soll. Der Angeklagte Ralf Reinders ruft daraufhin äußerst erregt in den Saal: "Keine Verteidiger, das gab es schon einmal in Deutschland, du dumme Sau!" Er wird prompt dafür ausgeschlossen. Zuvor allerdings zitierte die Bundesanwaltschaft bei ihrem Ausschlußantrag wie selbstverständlich aus einem Besucherprotokoll des Staatsschutzes vom 6. April 1978 eine Aussage von Ralf Reinders gegenüber seinem Bruder. Diese Protokolle werden zum einen illegal angefertigt, zum anderen befinden sich darüber keine Unterlagen in den Gerichtsakten. Der Antrag auf Hinzuziehung aller Akten wurde vom Ge-

richt abgelehnt.

Im Anschluß an eine der zahlreichen Beratungspausen kommt es zu Handgreiflichkeiten der Beamten gegen drei Angeklagte. Der Vorsitzende übersieht diese Szene und setzt die Verhandlung fort. Nach einer Erklärung von Fritz Teufel kommt es zu Beifallsäußerungen im Zuschauerraum. Wieder will der Vorsitzende eine Besucherin willkürlich nach vorne zitieren, doch diesmal erklären die Umsitzenden sich solidarisch. Daraufhin läßt der Vorsitzende einen Teil des Saales räumen; Polizisten mit Schlagstöcken schlagen und zerren Prozeßbesucher an den Haaren willkürlich aus dem Zuschauerraum. Nachdem die "ordnungsgemäße Ruhe" wieder hergestellt ist, ist weit über die Hälfte der Zuschauerbänke leer. Auf Antrag der Bundesanwaltschaft wird dann auch Fritz Teufel ausgeschlossen. Nach diesen Vorfällen und dem Beschluß die Zwangsverteidiger nicht zu entpflichten und jeweils nur einen Vertrauensanwalt beizuordnen, beschreibt Rechtsanwalt Remédies zutreffend als:

"Damit hat das Verfahren jeden Schein der Rechtsstaatlichkeit verloren "

3. Die Vorfälle vom 23. Mai 1978 - Überfallartiges Verlesen der Anklageschrift

Mehreren Vertrauensanwälten wird vorgeworfen:

In der Hauptverhandlung vom 23. Mai 1978 hatte der Vorsitzende am Vormittag dem Vertreter der Bundesanwaltschaft das Wort zur Verlesung des Anklagesatzes erteilt. Als der daraufhin von Rechtsanwalt Remé gestellte Antrag, sich äußern zu können, abgelehnt wurde, sollen die Vertrauensanwälte trotz wiederholter dringender Abmahnungen des Vorsitzenden zusammen mit anderen Verteidigern durch minutenlanges Dazwischenschreien versucht haben, die Verlesung der Anklage zu verhindern. Schließlich sollen sie den Vortrag des Bundesanwaltes auch durch wiederholtes umherlaufen im Saal sowie verlassen und wiederbetreten des Raumes gestört haben.

Was ist wirklich geschehen?

Nach mehreren vergeblichen Anläufen hatte der Vorsitzende Geus am 23. Mai 1978 versucht, durch ein Überraschungsmanöver die Verlesung der Anklage durchzusetzen, obwohl ihm bekannt sein mußte, daß es noch zahlreiche Vorverfahrensfragen zu klären gab.

- a) Dem Vorsitzenden war bekannt, daß noch mehrere Vorverfahrensfragen geklärt werden sollten, insbesondere, daß noch Einstellungsanträge vorlagen.
- b) Der Vorsitzende hat der Bundesanwaltschaft ohne die bereits vorher vorliegenden Wortmeldungen der Verteidiger zu berücksichtigen, ein Zeichen gegeben, daß sie jetzt mit der Verlesung des Anklagesatzes beginnen könne.
- c) Kurz danach wurde von Rechtsanwalt Remé ein Ablehnungsgesuch

Angriffe auf Verteidigungsrechte

gestellt, das der Vorsitzende nicht zur Kenntnis nahm.

d) Mehrere Verteidiger meldeten sich immer wieder durch Handzeichen zu Wort.

e) Von Anfang an war die Verstärkeranlage - vermutlich abgesprochen - vollkommen übersteuert, so daß nicht wegen angeblichen Dazwischenschreiens, sondern wegen fehlerhafter Aussteuerung der Anlage Bundesanwalt Oberle überhaupt nicht zu verstehen war.

f) Zu den Ausschlüssen der Angeklagten von der Verhandlung wurde den Angeklagten und ihren Verteidigern kein rechtliches Gehör gewährt. Wortmeldungen wurden wieder einmal geflissentlich übersehen.

In einer derartigen prozessualen Situation ist es absolut notwendig, daß sich die Verteidiger untereinander sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gerichtssaales darüber besprechen, wie sie auf die eklatanten Verletzungen strafprozessualer Vorschriften reagieren.

Nicht nur im 2. Juni-Prozeß, sondern in allen politischen Prozessen müssen wir heute immer wieder feststellen, daß die Verteidiger als potentielle 'Komplizen' der Angeklagten betrachtet werden. Die gesetzgeberische Ausforstung der Rechte der Angeklagten und der Verteidigung hat heute einen Grad erreicht, der selbst an der Rechtsstaatlichkeit gemessen, einem Kahlschlag gleicht.

Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwalt Elfferding

Wegen des Artikels zur Neuauflage des "Schmücker"-Prozesses im STERN NR. 45/78. Staatsanwalt Priestoph gab im laufenden Prozess eine Erklärung ab, die man nur als Angriff gegen Presse- und Meinungsfreiheit bezeichnen kann. Er bezeichnete den Artikel als vorweggenommene Beweiswürdigung und als einen Eingriff in ein schwebendes Verfahren. Dies obwohl der Artikel endlich einmal einer breiteren Öffentlichkeit Fakten zugänglich macht, mit welchen Praktiken Verfassungsschutz, Polizei und Justiz arbeiten und das am Beispiel des Schmücker-Prozesses, wo es ja immerhin bei der Angeklagten Ilse Jandt z.B. um lebenslange Haftstrafe oder nicht, geht. Da in dem Artikel auch Rechtsanwalt Rainer Elfferding persönlich zitiert wird (immerhin verteidigt er einen der Angeklagten in diesem Prozeß), wird von Priestoph daraus ein "mitmachen" bei dem Artikel konstruiert. Aber die Erklärung von Staatsanwalt Priestoph während des laufenden Prozesses hatte auch noch den Hintergedanken, daß das Gericht selbst doch ein Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwalt Elfferding einleiten soll. Er hat es auf jeden Fall erst einmal angedroht.

Wegen des neuaufgelegten "Schmücker"-Prozesses laufen auch noch 3 weitere Ehrengerichtsverfahren gegen RA Elfferding:

---Weil er am 1. Prozeßtag einen Ablehnungsantrag gegen alle 3 Berufsrichter, wegen ihrer Ablehnung des ursprünglich als Vorsitzenden vorgesehenen Richters Poelchau (diese hatte sich im SPIEGEL gegen eine Vorverurteilung von angeblichen Terroristen gewandt), der dann in eine Kammer strafversetzt wurde, die sich mit Verkehrsdelikten befaßt. Anschließend wurde dann

Angriffe auf Verteidigungsrechte

solange geschoben (s.a. Prozeß-Info Nr. 2/77) bis sich ein Richter fand, der den Prozeß so führen wird wie es im Sinne des Staatsschutzes ist (so sinngemäß Ra Elfferding in seiner damaligen Ablehnungsbegründung).

---In der Hauptverhandlung am 20.7.78 gab es wie wir berichteten, die Aufdeckung der Geheimakte bei der Staatsanwaltschaft, wo ein Zwischenruf kam 'die Geheimhaltung dieser Akte solle eben zur "Nicht-Wahrheitsfindung" dienen' und wo RA Elfferding geklatscht haben soll. Der Staatsanwalt übergab diese Darstellung der Anwaltskammer.

---Weiter wollte die Staatsanwaltschaft eine angebliche Äußerung von RA Panka protokolliert haben, nämlich, daß die Staatsanwälte Schreiberlinge seien. Dagegen protestierte RA Elfferding und führte aus, daß sich die Verteidiger auch nicht durch die Androhung bzw. das tatsächliche Einleiten von Ehrengerichtsverfahren unter Druck setzen lassen. Auch diese Äußerung soll nun mit einem Ehrengerichtsverfahren verfolgt werden.

VERTEIDIGT DIE VERTEIDIGUNG! WAS NÜTZT EIN GUTER ANWALT, WENN ER DAUEND MIT EINER BINDE VOR DEM MUND RUMLAUFEN MÜß?

NÄCHTLICHE UNTERHALTUNG

Der Landgerichtsdirektor schnarchte im Bett.
Seine Garderobe lag - ziemlich komplett -
auf dem Stuhl. Die Nacht war so monoton...
Da machten die Kleider Konversation.

"Ich", sagte die Jacke, "werde ausgezogen.
Ich hänge - ungelogen -
im Beratungszimmer
und habe keinen Schimmer,
was mein Alter da treibt."

"Wir sprechen Recht!" sagte die Weste.
"Aber feste - !
Wir schnauzen die Angeklagten an -
wir benehmen uns wie ein Edelmann.
Wir verbieten allen sofort den Mund
und reden uns selber die Lippen wund.
Wir verhängen über Wehrlose Ordnungsstrafen
(nur, wenn wir Beisitzer sind, können wir schlafen).
Zum Schluß verknacken wir. Ohne Scherz.
Unter mir schlägt übrigens kein Herz."

"Wir", sagten die Hosen, "wir habns schwer.
Neulich kam der Landgerichtspräsident daher
und hat revidiert. Er saß an der Barriere,
und es ging um unsere ganze Karriere.
Vor uns ein Kommunist. Da haben wir wie wild
geschmettert, geschnattert, gestampft und gebrüllt.
Aber wie es manchmal so geht hienieden:
der Präsident wars noch nicht zufrieden.
Und da blieb uns die ganze Rechtswissenschaft weg,
und da bekamen wir einen mächtigen Schreck.
Und zum Schluß besahen wir uns den Schaden:
Wir Hosen hatten es auszubaden!"

So sprachen die Kleider in dunkler Nacht
und haben sich Konfidenzen gemacht.

An der Wand aber hing ein stiller Hut,
dem waren die Kleider gar nicht gut.

"Erzähl was, Hut! Erzähl uns was!"
Der Hut aber sprach verlegen: "Das -
das wird nicht gehn.

Ich armer Tropf
ich sitze nämlich bei dem auf dem Kopf.
Und so hab ich, ihr müßt mich nicht weiter quälen,
nicht das geringste zu erzählen - !"

Frage: Wann ist dieses Gedicht und von wem geschrieben
worden?

Schickt uns bitte weitere Gedichte oder Kurzgeschichten,
die die Justiz charakterisieren.

Gesetze gegen die Verteidigung

■ 1.1.75 "VERTEIDIGER-AUSSCHLUSSGESETZE"

Ein Verteidiger kann ausgeschlossen werden, wenn er dringend verdächtig ist:

- an der Tat seines Mandanten teilgenommen zu haben,
- seinen Mandanten begünstigt, Strafvereitelung oder Fehlleistungen begangen zu haben,
- den Verkehr mit den inhaftierten Mandanten dazu mißbraucht zu haben, Verbrechen zu begehen oder die Sicherheit der Haftanstalt erheblich zu gefährden.

§ 146 StPO: VERBOT DER GEMEINSCHAFTLICHEN VERTEIDIGUNG

Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen Verteidiger ist unzulässig.

§ 137 StPO: BESCHRÄNKUNG DER ANZAHL DER VERTEIDIGER

Ein Beschuldigter darf nicht mehr als drei Verteidiger haben.

§ 231a StPO: HAUPTVERHANDLUNG OHNE ANGEKLAGTEN

Die Hauptverhandlung kann in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn er sich freiwillig auf die Verhandlung stellt, die Verhandlung nicht durch einen Strafverteidiger vertreten wird, die Verhandlung nicht durch einen Strafverteidiger vertreten wird, die Verhandlung nicht durch einen Strafverteidiger vertreten wird.

Das Recht der Verteidigung, die Verhandlung zu verlassen, wird beschränkt.

■ 1.1.75 "BREMSENGESETZ DER VERTEIDIGER"

§ 409 StPO: VERBODEN DES FRÜHNAHMEN SCHRITTS

Dieses Gesetz soll die Verteidigung durch die Vorübernahme des Verfahrens durch den Staatsanwalt zu verhindern, wenn der Beschuldigte nicht durch einen Strafverteidiger vertreten wird.

§ 163a StPO: ERSCHEINUNGSPFLICHT DES BESCHULDIGTEN

Der Beschuldigte ist verpflichtet, zu Verhandlungen vor dem Staatsanwalt zu erscheinen. Der Staatsanwalt kann das Erscheinen durch Ordnungsbefehl oder Zwangsweise Vorführung erzwingen.

Die Praxis: Einschränkung, Pervertierung, Beseitigung der Verteidigung

Das "Verteidigerausschlußgesetz", auch "Lex RAF" genannt, wurde Ende Dezember 1974 durch den Bundestag gepöpselt und trat schon am 1.1.1975 in Kraft, weil sein unmittelbarer Zweck die Zerschlagung der Verteidigung im Stammheimer Prozeß gegen Baader, Meinhof, Ensslin und Raspe war. Dem entsprechend wurden noch vor Beginn des Prozesses die Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Stroebele aufgrund des neuen § 138 a StPO wegen eines angeblich dringenden Verdachts der Tatbeteiligung von der Verteidigung ausgeschlossen. Weitere Möglichkeiten, die Reihen derjenigen Anwälte, die das Vertrauen der Angeklagten hatten, zu lichten, boten die neuen §§ 137 und 146 StPO. Soweit die Verteidiger nun "überzählig" waren, oder (auch in anderen Verfahren) andere Beschuldigte vertreten, denen teilweise "dieselben Taten" wie den Stammheimer Angeklagten vorgeworfen wurden, wurden sie ebenfalls ausgeschlossen. So erging es den Rechtsanwälten Colzem, Köncke und Spangenberg, weil sie vor dem Landgericht Kaiserslautern die Angeklagten Grundmann, Lunsche und Grashof verteidigten. Das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter (§ 146) sollte die gemeinschaftliche und arbeitsteilige Verteidigungskonzeption, die für den Stammheimer Prozeß langfristig vorbereitet worden war, noch in anderer Hinsicht handstrahlartig durchkreuzen. Hatte sich der einzelne Anwalt bis dahin auf einen bestimmten Themenkomplex konzentriert, was angesichts des Umfangs des Materials dessen Bewältigung erst möglich machte, so mußte er jetzt diese Spezialisierung aufgeben und seine Arbeit auf die Verteidigung eines bestimmten Angeklagten ausrichten. Das am 1.1.1975 in Kraft getretene Gesetz gegen die Verteidigung hat über einen unmittelbaren Zweck (Eingriff in den Stammheimer RAF-Prozeß) hinaus sehr weitgehende Auswirkungen auf die Verteidigungsmöglichkeiten in politischen Strafverfahren überhaupt. Im "Vinn-Prozeß" (Lorenz/Drenkmann) kommen für die 9 Angeklagten, die sich jetzt vor dem Kammergericht Berlin verantworten müssen, allein über 80

mögliche Verteidiger aufgrund des § 146 StPO nicht mehr in Betracht. D.h., daß einige Angeklagte keinen Verteidiger ihres Vertrauens mehr finden. Die Grundlage dafür hat der Stuttgarter Staatsschutzsenat in oben erwähntem Ausschluß der Rechtsanwälte Colzem, Köncke und Spangenberg aus dem Stammheimer RAF-Prozeß gelegt. Das Stuttgarter Gericht ging über den Wortlaut des § 146 StPO noch hinaus und stellte sich auf den - vom Bundesverfassungsgericht dann bestätigten - Standpunkt, daß die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer Beschuldigter nicht nur innerhalb ein und desselben Strafverfahrens unzulässig sei, sondern auch dann verboten, wenn mehrere Beschuldigte zwar in verschiedenen Verfahren verfolgt werden, sich diese jedoch ganz oder teilweise auf dieselben Taten beziehen. Auf "dieselbe Tat" beziehen sich aber im juristischen Sinne praktisch alle "Terroristenprozesse", weil die jeweiligen Anklagepunkte durch das Organisationsdelikt (kriminelle bzw. terroristische Vereinigung, §§ 129, 129a) rechtlich verklammert sind.

Der Zwangsverteidiger

Die gesetzlichen Vorschriften, die es den Angeklagten in politischen Prozessen schwer oder gar unmöglich machen, sich durch Anwälte ihres Vertrauens verteidigen zu lassen, werden ergänzt durch eine neue Einrichtung, die die Staatsschutzgerichte (sogar gegen den Wortlaut des § 143 StPO) selbst geschaffen haben: die Einrichtung des Zwangsverteidigers. Zwangsverteidiger sind:

■ Dimitroff, der im Leipziger Reichstagsbrand-Prozeß keinen Verteidiger seines Vertrauens hatte, bemerkte zu dem ihm aufgenötigten Pflichtverteidiger:

"Die politische Verteidigung hat Teichert, seinem Auftrag, seitens des Gerichts gemäß nach allen Kräften sabotiert".

"Wenn ich ihm meine Verteidigung überlassen hätte, dann wäre ich heute ein politisch Toter. Er hätte mich kompromittiert und politisch vernichtet."

Rechtsanwälte, die vom Gericht gegen den Willen des Angeklagten zum Pflichtverteidiger bestellt werden, obwohl der Angeklagte bereits einen Verteidiger seines Vertrauens hat oder zur Bestellung als Pflichtverteidiger vorschlägt.

Ein solcher Zwangsverteidiger trat erstmals im Prozeß gegen Horst Mahler 1974 auf. Inzwischen gehören diese "Verteidiger", die das Vertrauen des Angeklagten nicht haben, zur Standardausstattung jedes größeren politischen Prozesses. Auch in einer regierungsfreundlichen juristischen Fachzeitschrift wird zu gegeben, daß durch ein Nebeneinander von Verteidigern, die nicht das Vertrauen der Angeklagten haben, "die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Verteidigung des Beschuldigten insgesamt in hohem Maße gefährdet und beeinträchtigt werden kann." (Römer, Pflichtverteidiger oder Wahlverteidiger? Der aufgenötigte Pflichtverteidiger, in: Zeitschrift der Rechtspolitik, Heft 4/1977, S. 93).

In der Tat, die Funktion des Zwangsverteidigers besteht gerade darin, die Prozeßtaktik des Angeklagten und seines Vertrauensanwaltes zu durchkreuzen und jede Art politischer Verteidigung zu sabotieren.

L I T E R A T U R

Cobler, Die Gefahr geht vom Menschen aus. Der vorverlegte Staatschutz, Berlin 1976

Croissant, Groenewold, Preuss, Schily, Ströbele, Politische Prozesse ohne Verteidigung?, Berlin 1976 (Wagebach)

Hannover, Klassenherrschaft und politische Justiz, Hamburg 1978 (VSA)

Stuberger (Hrsg), In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Enßlin. Dokumente aus dem Prozeß. Frankfurt 1977 (Syndikat)

Rote Hilfe Westberlin, Ausschluß der Verteidiger - wie und warum. Dokumente und Analysen zur politischen Strafjustiz seit 1945, Berlin 1975 (Merve)

Rühmann, Anwaltsverfolgung in der Bundesrepublik 1971-1976, Hamburg 1977

Regionalinitiative politischer Verteidiger und AStA der Univ. Frankfurt (Hrsg), Ausschaltung der politischen Verteidigung. Dokumentation, Frankfurt 1977

Gesetze gegen die Verteidigung

§ 161a StPO: ERSCHEINUNGS- UND AUSSAGEPFLICHT DES ZEUGEN

Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Sie können durch Ordnungsstrafen oder zwangsweise Vorführung zum Erscheinen bzw. zur Aussage gezwungen werden. (Aussageverweigerungsrecht gilt nur in dem Umfang wie bei richterlichen Vernehmungen). Der Verteidiger des Beschuldigten darf bei den staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zwar anwesend sein, er hat jedoch nicht das Recht, die Zeugen zu befragen.

■ 18.8.76 ÄNDERUNG DER BUNDESRECHTSANWALTS-ORDNUNG

§ 66.2: Das passive Wahlrecht zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird demjenigen Rechtsanwalt entzogen, gegen den ein Vertretungsverbot verhängt worden ist oder ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

§ 114.1: Ehrengerichtliche Maßnahmen werden erweitert um das Verbot, auf bestimmten Rechtsgebieten als Verteidiger und Beistand für die Dauer von einem Jahr bis zu 5 Jahren tätig zu werden.

■ 20.9.76 "ANTITERRORGESETZE"

§ 138a StPO: ERWEITERUNG DES VERTEIDIGERAUSSCHLUSSES

Die Verteidigerausschlußmöglichkeiten werden dergestalt erweitert, daß der ausgeschlossene Verteidiger den inhaftierten Beschuldigten auch in einem anderen Verfahren nicht verteidigen kann und in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen darf. Ferner darf ein Verteidiger, der wegen "Mißbrauchs des Verkehrs" mit dem "Beschuldigten" zur "Begehung eines Verbrechens" oder zur "Gefährdung der Sicherheit" der Haftanstalt ausgeschlossen worden ist, in allen Verfahren wegen § 129a (terroristische Vereinigung - durch das "Antiterrorgesetz" 1976 eingeführt), die zum Zeitpunkt seines Ausschlusses eingeleitet waren, keine Beschuldigten verteidigen, wenn diese in Haft sind.

§ 148 StPO: ÜBERWACHUNG DES SCHRIFTLICHEN VERTEIDIGERVERKEHRS

Der schriftliche Verkehr zwischen einem wegen § 129a inhaftierten Be-

schuldigten und seinem Verteidiger wird überwacht.

§ 112 StPO: ERWEITERUNG DER VORBEUGEHAF

Bei Verdacht der Mitgliedschaft in einer "terroristischen Vereinigung" kann Untersuchungshaft angeordnet werden - auch ohne "Verdunkelungsgefahr".

■ 2.10.77 "KONTAKSPERRE-GESETZ"

ÄNDERUNGEN DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUM RICHTSVERFASSUNGSGESETZ

Wenn die Bundesregierung oder eine Landesregierung feststellt, daß von einer "terroristischen Vereinigung" eine "gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person" ausgeht, kann sie über alle Gefangenen, bei denen auch nur der Verdacht der "Zugehörigkeit" zu einer "terroristischen Vereinigung" besteht, "Kontaktsperre" verhängen.

D.h.: keinerlei Außenkontakte, auch nicht zum Verteidiger ...

■ 16.2.78 "RAZZIENGESETZ"

§ 138a StPO: WEITERE AUSDEHNUNG DES VERTEIDIGERAUSSCHLUSSES

In einem Verfahren wegen § 129a StGB kann ein Verteidiger ausgeschlossen werden, wenn "bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen", daß er Komplize seines Mandanten ist. Der Ausschluß bewirkt automatisch das Verbot, in allen Verfahren wegen § 129a StGB zu verteidigen und in anderen Verfahren Mandate zu übernehmen, wenn gegen den Mandanten ein Verfahren wegen § 129a StGB läuft.

§ 148 StPO: DIE TRENNSCHEIBE WIRD EINGEFÜHRT

Sitzt der Häftling wegen § 129a StGB in Haft, darf er bei Besuchen auch seines Verteidigers nur durch eine Trennscheibe sprechen.

§ 163b StPO: VERNEHMUNG DES BESCHULDIGTEN OHNE VERTEIDIGER

Während der ersten 48 Stunden nach seiner Festnahme kann ein Beschuldiger ohne Anwesenheit oder Benachrichtigung seines Verteidigers vernommen werden, wenn dies "den Zweck der Untersuchung gefährden" würde.

VERTEIDIGER ALS VERFOLGTE

Wer sich in der Öffentlichkeit politisch oppositionell zum herrschenden System artikuliert, wer im Gerichtssaal dort steht, wo er hingehört, an der Seite des Angeklagten, wer Widerstand leistet und nicht gelendem Recht in blindem Gehorsam "dient" - dieser Verteidiger hat mit Verfolgung zu rechnen. Jeder Schritt - vom Jurastudenten bis zum fertigen Rechtsanwalt - unterliegt ununterbrochener Kontrolle. Die folgenden exemplarischen Fälle "nach Stammheim" zeigen das breite Spektrum der Methoden der Verfolgung von Anwälten, und lassen erkennen, wohin die Entwicklung zielt.

Die Nicht-Zulassung zum Referendardienst

Der Fall Edith Müller

Sie bietet "nicht die erforderliche Gewähr dafür, daß sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes" eintritt. "Sie hat sich offen zur Mitgliedschaft in der KPD sowie der 'Liga gegen den Imperialismus' bekannt ." (Verwaltungsgericht Minden, 21.6.1977)

Das Bundesverfassungsgericht hat jüngst erneut bekräftigt, daß ein Ausbildungsverbot geboten sei, wenn jemand nicht für die FdG eintritt, sogar dann, wenn die Ausbildungsordnung für Juristen - wie in Hamburg - eine Referendarausbildung im Angestelltenverhältnis (und nicht im Beamtenstatus) zuläßt. (Bundesverfassungsgericht, NJW 78/37)

Die Nicht-Zulassung zum Rechtsanwalt

Die Fälle Knöss und Düx

a) Assessor Dr. Düx wurde nicht als Anwalt zugelassen, weil er "unwürdig" sei. (Ehrengerichtshof - EGH - Frankfurt vom 6.12.1976). "Unwürdig" ... "bedeutet, daß dem Bewerber nach seinen menschlichen und sittlichen Qualitäten das umfassende Vertretungs- und Beratungsrecht des Rechtsanwaltes nicht anvertraut werden kann ...". Dr. Düx soll "nicht bereit und willens" sein, "als Rechtsanwalt an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und an der Erfüllung der ... Rechtspflegeaufgaben mitzuwirken." Er soll nämlich in Anträgen und Stellungnahmen vor Gericht unter anderem von "Schauprozeß" gesprochen und Gerichte und Staatsanwaltschaften durch Vergleich von Ausführungen des Staatsanwaltes mit Passagen eines faschistischen Sondergerichtes beleidigt haben.

b) "Unwürdig" auch Assessor Knöss "Er fügt sich nicht in die staatliche Rechtsordnung ein, sondern bekämpft sie mit aller Schärfe und mit unzulässigen Mitteln. Dabei identifiziert er sich mit Rechtsbrechern und beschimpft Gegner und Gerichte." (BGH vom 17.1977) Ihm wird vorgeworfen, in einem Arbeitsgerichtsverfahren erklärt zu haben, die "von der beklagten Arbeitgeberin genannten Zeugen seien gekauft". Weiterhin wurde er wegen "Widerstandes" und "versuchter Gefangenenbefreiung" von der Polizei festgenommen. Schließlich warf er in einem Befangenenantrag einem Richter "Gesinnungsstrafrecht" vor - usw., usf.

Ehrengerichtsverfahren wegen Erklärungen in der Hauptverhandlung

Die Fälle Hannover und Riedel

a) Rechtsanwalt Hannover wurde am 17.9.1975 vom Ehrengericht Bremen zu DM 1.500 Geldbuße und "Verweis" verurteilt. Es ging um insgesamt 5 Vorwürfe, darunter um folgenden Fall: 1969 hatte er nach heftiger Auseinandersetzung mit einem Vorsitzenden ohne Gruß den Saal verlassen. Während er sich von seinem Mandanten freundlich verabschiedete, würdigte er das Gericht keines Blickes (!). Dazu das Ehrengericht: der Rechtsanwalt hat bei seinem

Auftreten vor Gericht als gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege den Richter als Träger rechtssprechender Gewalt des Staates zu achten. Sein Protest lasse diese Achtung vermissen !

Ein weiterer Vorwurf: Rechtsanwalt Hannover habe 1974 dem Gericht den Vorwurf "Klassenjustiz" gemacht.

b) Rechtsanwalt Riedel wurde vom Ehrengericht Frankfurt am 11.12.1976 mit einer "Warnung" belegt. Dieses Urteil verdient Beachtung, weil - trotz der leichten Verurteilung - das Ehrengericht die Ausnahmesituation im Gerichtssaal (hier: Stammheim) berücksichtigt hat.

Die Staatsanwaltschaft hatte wegen zahlloser Äußerungen im Stammheimer Verfahren gegen Rechtsanwalt Riedel Anklage erhoben. Jede kritische Meinungsäußerung wurde verfolgt. Bemerkenswert ist nun, daß das Ehrengericht in einem wichtigen Punkt freigesprochen hat: Rechtsanwalt Riedel hatte die Verhandlungsunfähigkeit von Ulrike Meinhof geltendgemacht. Als nach wochenlangem Hin und Her das Gericht sich wieder weigerte, die Verhandlungsfähigkeit durch Gutachter überprüfen zu lassen, verließ er den Gerichtssaal, um dadurch die Angeklagte zu schützen. Das Ehrengericht billigte ihm eine Notsituation zu. "Vorliegend konnte Rechtsanwalt Riedel der Auffassung sein, daß seine Mandantin nicht mehr verhandlungsfähig war und es daher seiner prozessualen und seiner anwaltlichen Verpflichtung entsprach, durch Verlassen der Sitzung eine Unterbrechung herbeizuführen." Verurteilt wurde Rechtsanwalt Riedel allerdings, weil er den Richter Prinzing als "Appendix (Wurmfortsatz) der Staatsschutzbehörden, des Bundeskriminalamtes und seiner Gallionsfigur, des Generalbundesanwaltes Buback" bezeichnete.

Ehrengerichtsverfahren wegen Erklärungen in der Öffentlichkeit

Die Fälle Elfferding, Spangenberg und Hoffmann

a) Rechtsanwalt Elfferding wurde am 7.11.1977 vom Ehrengericht Berlin zu einem "Verweis" und zu 2000.- DM In einer Anzeige im "Tagesspiegel" hatte er gegen die 5-jährige Untersuchungshaft seines Mandanten Jürgen Bäcker protestiert. Im Urteil heißt es: "Die in der genannten Erklärung aufgestellten Behauptungen, daß Untersuchungshaft immer Einzelhaft und der Untersuchungshäftling Jürgen Bäcker seit 5 Jahren, 23 Stunden am Tag auf 8 qm allein gewesen sei sowie diese 'psychische Tortur' der Bestimmung über die Untersuchungshaft, dem Grundgesetz und der Menschenrechtskommission widerspreche, sind falsch. § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO sieht vor, daß der Untersuchungsgefangene auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag mit anderen Untersuchungsgefangenen in demselben Raum untergebracht werden darf. Damit steht fest, daß Untersuchungshaft nach dem Gesetz nicht immer (!) Einzelhaft ist. Wie sich den zu II zitierten Gerichtsbeschlüssen entnehmen läßt, wurden Jürgen Bäcker zahlreiche Hafterleichterungen gewährt, sodaß er weit weniger als 23 Stunden am Tag allein war. (...) Als besonders schwerwiegend ist anzusehen, daß ein Rechtsanwalt in der Öffentlichkeit wissentlich unrichtige Behauptungen aufstellt, welche den legalen (!) Strafvollzug in Mißkredit bringen."

b) Rechtsanwalt Spangenberg erhielt am 17.1.1977 vorläufiges Vertretungsverbot für die "Verteidigung in Strafsachen". Das Ehrengericht Berlin macht ihm die Veröffentlichung einer Pressemitteilung Fritz Teufels zum Vorwurf. Dabei hatte Rechtsanwalt Spangenberg auf einem mit seinem Namen versehenen Briefbogen die Pressemitteilung abgeschrieben und sie eingeleitet: "Als Verteidiger des Untersuchungsgefangenen Fritz Teufel teile ich mit, daß mein Mandant und seine Mitgefangenen Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Illmaier, Ralf Reinders und Andreas Vogel sich seit dem 5. April 1977 in Hungerstreik befinden. Von den Gefangenen werden folgende Forderungen erhoben:

Angriffe auf Verteidigungsrechte

'... es folgt die Presseerklärung'). Das Ehrengericht sieht hierin die "Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" (§ 129 a StGB). Es bescheinigt Rechtsanwalt Spangenberg "offenbare rechtsfeindliche Gesinnung" und verhängt das vorläufige Berufsverbot.

c) Am 5.12.1977 bestätigte der Bundesgerichtshof ehrenrechtliche Verurteilungen von insgesamt 4.000 DM gegen Rechtsanwalt Hoffmann (Westberlin). Er vertritt darüber hinaus die Meinung, daß Rechtsanwalt Hoffmann noch weitgehender zu verurteilen sei. Insbesondere rügt der BGH, daß er nicht wegen eines Schildes mit der Aufschrift "Nixon ist ein Mörder und Faschist" verurteilt worden sei. "Der Rechtsanwalt hat in diesem Falle seine Pflichten verletzt, da er, wie der Ehrengerichtshof selbst feststellt, sich der Beleidigung schuldig gemacht hat."

Strafanzeigen wegen Erklärungen in der Hauptverhandlung

Die Fälle Ehrig, Goy und Gildemeier

a) Rechtsanwalt Ehrig wurde zu Geldstrafe verurteilt, weil er im Prozeß nachwies, daß Staatsanwalt Weber (bekannt u.a. wegen der Ablehnung der Strafanzeige gegen den meineidigen Ruhland) vor der Zeugenvernehmung einen Polizeizugehen in sein Dienstzimmer bat, um dessen Gedächtnis aufzufrischen. Rechtsanwalt Ehrig hat dies so bezeichnet: "Staatsanwalt Weber hat Zeugen offen präpariert. Er hat ihnen vorgeschrieben, was sie zu sagen haben." Der Richter meinte dazu, Rechtsanwalt Ehrig hätte seinen Hinweis in "Frage- oder Verdachtsform" kleiden müssen!

b) Rechtsanwältin Goy wurde im November 1976 zu 800,- DM verurteilt. Sie hatte im Schmücker-Prozeß geäußert: "Ich bin immer dankbar, wenn Herr Staatsanwalt Przytarski den Mund aufmacht, dann kann man erkennen, daß er bar jeglicher Rechtskenntnis ist."

c) Rechtsanwalt Gildemeier bekam jetzt eine Anklage, weil er in einem Beweisantrag unter Beweis stellen wollte, daß ein Polizeibeamter "Ermittlungsergebnisse unterschlagen hat", "einseitig zu ungunsten der Angeklagten ermittelt habe" und dabei eine Mitbeschuldigte "durch Versprechen zur Denunziation der übrigen Angeklagten veranlaßt" habe. Dies stand in einem Beweisantrag, dazu die Staatsanwaltschaft: "Der Angeschuldigte war sich darüber im klaren, daß dieser Antrag geeignet war, ... den Polizeibeamten verächtlich zu machen". Strafbar wegen "üblier Nachrede".

Bestrafung wegen einer Strafanzeige

Der Fall Heldmann

Rechtsanwalt Dr. Heldmann wurde am 31.3.1977 zu 300,- DM verurteilt. Er hatte in einer Strafanzeige gerügt, daß eine Mandantin über 24 Stunden auf der Polizei festgehalten wurde. Er verwies dabei auf die hessische Verfassung, nach der nur bis zu 24 Stunden ohne Haftbefehl festgenommen werden darf. Die betreffende Frau war um 20.00 Uhr entlassen worden. In der Strafprozeßordnung heißt es entgegen der hessischen Verfassung, daß "bis zum Ablauf des nächsten Tages" - also bis 24.00 Uhr dem Richter vorzuführen sei. Das Gericht vertrat nun die Meinung, daß die Strafprozeßordnung der hessischen Verfassung vorgehe. Heldmanns Auffassung sei eine "abseitige Rechtsansicht", er wurde deshalb verurteilt: "Es steht auch dem Angeklagten frei, seine persönliche Rechtsüberzeugung literarisch in der wohl vergeblichen Hoffnung zu vertreten, daß sie irgendwann einmal die herrschende werden möge." (Schöffengericht Darmstadt) Interessant an diesem Urteil ist weiterhin die Einschätzung der Vermögenslage von Dr. Heldmann: "Bei dem Angeklagten war allerdings zu berücksichtigen, daß Strafverteidiger, welche - aus welchen Gründen auch immer - sich engagiert der Verteidigung anarchistischer Gewaltverbrecher widmen, weithin gesellschaftlicher Achtung anheim fallen. Es muß deshalb z u g u n-

st e n des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß sein Einkommen nicht die übliche Höhe erreicht, da er keine lukrativen Mandate erhält, sondern nur noch von Kreisen aufgesucht wird, die sein Engagement zu wünschenswert wissen. Diese Kreise sind gemeinhin jedoch nicht sehr zahlungsfähig und führen auch keine Prozesse um große Summen."

Die Verfahren gegen Gildemeier und Groenewold

Diesen beiden Verfahren wird von staatlicher Seite Grund-satzbedeutung beigemessen. In ihnen sollen Richtlinien festgelegt werden, was ein Verteidiger für seinen Mandanten tun darf und was nicht (Groenewold), bzw. in welcher Weise sich ein Anwalt außerberuflich politisch betätigen darf (Gildemeier).

Der Präsident des BGH und gleichzeitig Vorsitzender des Senats für Anwaltssachen, Pfeiffer, hat in einer Stellungnahme zum Fall Gildemeier für das Bundesverfassungsgericht dazu erklärt, "vom Rechtsanwalt und Richter ist gleichermaßen zu fordern, daß diese die verfassungsmäßige Ordnung nicht nur nicht aktiv bekämpfen, sondern daß sie sich darüber hinaus eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. In einem Falle, in dem der Betroffene der Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten in Form des Kampfes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung schuldig ist, rechtfertigt und gebietet dies die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft". (Stellungnahme Pfeiffer vom 21.2.1978)

a) Rechtsanwalt Groenewold hat bereits ein vorläufiges Berufsverbot erhalten. Jetzt steht er vor Gericht wegen des gleichen Vorwurfes: "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung". Er wird beschuldigt, insbesondere durch ein sogenanntes "Info-System" die gemeinsame Verteidigung von Gefangenen in einem gemeinsamen Verfahren ermöglicht zu haben und damit auch dazu beigetragen zu haben, "daß das Selbstverständnis der Häftlinge als 'Stadtguerilla', ihre Kampfbereitschaft, ihre Ausrichtung auf die Ziele der Gruppe und das Zusammengehörigkeitsgefühl ungeboren blieben." (Anklageschrift) Mit anderen Worten: der Verteidiger hat das Vorhaben der Staatsschutzbehörden zu unterstützen, Untersuchungshäftlinge zu brechen.

b) Im Fall des Rechtsanwaltes Gildemeier geht es um ein Berufsverbot wegen Mitgliedschaft in der KPD. Das Ehrengericht München hatte 1976 sich grundsätzlich für ein Berufsverbot ausgesprochen, aber die Auffassung vertreten, daß mit den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung dies nicht durchzusetzen sei. Es rief das Bundesverfassungsgericht an. In einem Beschluß vom 14.11.1977 hat das Ehrengericht ausgeführt: "Es entspricht dies auch den Maximen einer echten Kaderpartei, als welche sich die KPD (neu) versteht: man erwartet und fordert von jedem Mitglied die ständige Praktizierung des marxistisch-leninistischen Gedankengutes in allen Lebensbereichen, auch im Beruf Die Auslegung der Gesetze wird beim Betroffenen stets unter dem Einfluß der marxistischen Doktrin stehen, desgleichen die hierauf aufbauende Beratung und Vertretung des einzelnen Mandanten. Nicht die optimale Vertretung der Interessen des Mandanten auf der Basis geltenden Rechts ist das Ziel des Betroffenen, sondern die Durchsetzung der Volksdiktatur. Hierin liegt eine echte konkrete Gefährdung der Rechtspflege, als deren Organ der Betroffene tätig ist."

Damit ist der Bogen geschlagen: Wer eine der FdGO fremde Ideologie vertritt, wird auch im Ehescheidungsverfahren die Interessen des Mandanten mit Füßen treten. Politische Opposition führt zur Mißachtung der Bedürfnisse und Wünsche der Menschen, die den Anwalt um Rat fragen. Und dies, nachdem das Ehrengericht früher feststellen mußte, daß Rechtsanwalt Gildemeier sich im Beruf bisher nichts zuschulden kommen ließ. ■

Angriffe auf Verteidigungsrechte

"Kohl"-Veranstaltung hat jetzt doch ein gerichtliches Nachspiel

In früheren Prozeß-Infos berichteten wir über eine Veranstaltung der CDU und Kohl in der TU Berlin, bei der ein Zuschauer von Polizeibeamten zusammengeschlagen wurde. Dieser Vorfall wurde von einer Reihe unbeteiligter Zeugen beobachtet, u.a. von TU-Präsident Dr. Berger. Auch seine Strafanzeige gegen die prügelnden Polizeibeamten wurde eingestellt, allerdings mussten 13 andere Polizeizeugen aufgeföhren werden, um TU-Präsident Dr. Berger und vier andere Zeugen der TU-Verwaltung zu widerlegen.

Wenn es damals hieß, daß somit dieser Vorfall ohne gerichtliches Nachspiel ist, so hat sich dies inzwischen als falsch erwiesen. Zwischenzeitlich hat die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben - nicht jedoch gegen die betreffenden Polizeibeamten, sondern gegen Rechtsanwalt Schöndienst, der damals den zusammengeschlagenen Studenten anwaltlich vertrat.

Rechtsanwalt Schöndienst hatte damals gegen die Einstellung des Verfahrens gegen die Polizeibeamten Beschwerde eingelegt. Um die Beschwerde zu begründen, hatte er um Akteneinsicht gebeten. Dabei stellte er folgenden merkwürdigen Sachverhalt fest: Die Staatsanwaltschaft hatte, als sie das Verfahren gegen die Polizeibeamten einstellte, zwei verschiedene Einstellungsbescheide erstellt: Der eine ging an TU-Präsident Berger, der andere an den zusammengeschlagenen Studenten. In dem Bescheid an den Studenten wurde lediglich auf die Beweislage eingegangen und unter Hinweis auf die sog. Beweislage, die Ermittlungen eingestellt. Genau den gleichen Inhalt hatte der Einstellungsbescheid an TU-Präsident Berger - bis auf den zusätzlichen Hinweis, der in dem Bescheid des Studenten nicht enthalten war - "zur Tatzeit stand er (also der zusammengeschlagene Student) unter dem Einfluß von Rauschgift"!!!

Als Hintergrund dieser Äußerung muß folgendes angesehen werden: Der Fall des verprügelten Studenten hatte einiges Aufsehen erregt, weil dies nicht in einer dunklen Ecke oder auf einem Revier, sondern unter den Augen des TU-Präsidenten Dr. Berger und anderer Mitglieder der TU-Verwaltung passiert war. Es war hierüber verschiedentlich in der Presse berichtet worden. Insbesondere TU-Präsident Dr. Berger hatte sich in verschiedenen Schreiben an die Staatsanwaltschaft für eine korrekte Ermittlung in dieser Sache eingesetzt. Nun wird dem TU-Präsidenten per Einstellungsbescheid zugespielt, daß der Student, für den er sich einsetzte, unter Rauschgift gestanden haben soll. Hierfür gab es jedoch keine vernünftigen Anhaltspunkte - ganz abgesehen davon, daß dies noch lange keine Rechtfertigung für das Verprügeln sein dürfte - Ziel einer solchen Diffamierung konnte nur sein, den TU-Präsidenten von weiteren Schritten zugunsten des verprügelten Studenten abzuhalten. Nach dem Motto: Wer unter Rauschgift - für den braucht man sich nicht einzusetzen.

Damit sich der Student jedoch gegen den unberechtigten Vorwurf - unter Rauschgift gestanden zu haben - nicht wehren kann, teilt

man ihm diesen erst gar nicht mit. Wenn sein Rechtsanwalt keine Akteneinsicht genommen hätte, hätte der Student nie erfahren, daß er nunmehr bei der Universitätsverwaltung wie auch bei der Polizei und Justiz als rauschgiftsüchtig gilt!!

Gegen den Staatsanwalt, der die Bescheide verfaßt hatte, wurden Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden erstattet, die zurückgewiesen wurden. In diesen Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden wurde als "besonders hinterlistig angesehen, daß diese Verleumdung - der Vorwurf, unter Rauschgift zu stehen, nur Dritten, nicht jedoch dem Studenten selbst gegenüber bekannt gemacht wurde".

Wegen der Formulierung "besondere Hinterlistigkeit" hat die Staatsanwaltschaft nunmehr Anklage gegen Rechtsanwalt Schöndienst erhoben.

Fazit: Ein Student wird verprügelt, das Ermittlungsverfahren gegen die Polizisten wird eingestellt, der Student wird als rauschgiftsüchtig diffamiert, sein Rechtsanwalt unter Anklage gestellt.

Rechtsanwalt Hannover hat einmal sinngemäß gesagt:

"Es ist nicht richtig, daß Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte nicht bestraft wird. Es wird nämlich das Opfer bestraft, nämlich wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt". Diesen Satz könnte man erwidern: ...und der Rechtsanwalt des Opfers, der sich für die Rechte seines Mandanten einsetzt!

Gefängnisstrafe gegen Teilnehmer einer Protestkundgebung gegen das faschistische Schah-Regime mußte zurückgenommen werden!

Im Berufungsprozeß unter Vorsitz von Richter Prüfer wurden die Anklagepunkte aus 1. Instanz: "schwerer Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung und schwerer Widerstand gegen die Staatsgewalt" fallengelassen.

Dien in 1. Instanz verhängten Gefängnisstrafen von 6 bzw. 12 Monaten mit Bewährung wurden aufgehoben. Zwei der Angeklagten wurden "nur noch" wegen Widerstand gegen ihre Festnahme zu 750,- bzw. 1.200,- DM verurteilt.

Ein Dritter wurde freigesprochen, weil der Vorsitzende Prüfer die Aussagen eines Polizisten als "gänzlich unzuverlässig und fragwürdig" bezeichnete (ganz im Gegensatz zur 1. Instanz und zur üblichen Gerichtspraxis, s. a. vorstehender Artikel).

Zwei Polizisten freigesprochen

Vom Vorwurf der Körperverletzung im Amt sprach gestern ein Schöffengericht zwei Polizeibeamte frei. Schon der Staatsanwalt hatte in seinem Plädoyer die Anklage gegen einen der beiden fallenlassen, gegen den anderen jedoch 1800 Mark Geldstrafe beantragt. Er hielt für erwiesen, daß dieser 35jährige Beamte einen 30jährigen Mann grundlos geschlagen hatte. Der Beamte hatte die Personalien des Mannes wegen eines angeblichen Verkehrsverstoßes feststellen wollen. Er war auf ihn zugestürzt; es entstand ein Handgemenge.

Das Gericht hatte nach der Beweisaufnahme Zweifel an der Schuld des Beamten; er und sein 30jähriger, mitangeklagter Kollege hatten den Vorfall vom 3. Juni letzten Jahres in Spandau anders dargestellt als der Betroffene und seine Verlobte. So blieb für das Gericht zwar „ein ganz erheblicher Verdacht“, wie der Vorsitzende sagte. Es sei aber auch denkbar, daß die Verletzungen des Mannes von „abge-

rutschten Bewegungen" des Beamten bei dem Handgemenge an einem Gartentor stammten. Der Vorsitzende deutete an, daß der Konflikt in einer Atmosphäre gesehen werden müsse, die durch die Terroristenfahndung angeheizt gewesen sei.

24.10.78 (Tsp)

NIEDERLAGE DER GESINNUNGSJUSTIZ!

14 Berliner Herausgeber des Buback-Nachrufes freigesprochen!

Lag es am Gericht (Vorsitz: Prüfer), das den Prozeß von Anfang an nicht eröffnen wollte? Hatte das Kammergericht mit seinem aufsehenerregenden Eröffnungsbeschuß (Dokumentation selbst straffrei, aber das Vorwort verunglimpft die Bundesrepublik) den Bogen überspannt? Haben die angeklagten Professoren und Rechtsanwälte einen soviel überzeugenderen Eindruck gemacht als die zahlreichen viel härter angefaßten Flugblattverteiler, presserechtlich Verantwortlichen und inzwischen schon Drucker?

Hat etwa der Staatsanwalt Weber, Chefankläger für "Äußerungsdelikte" kalte Füße bekommen? Wieso hat er seine alte Anklage mit der ganzen Palette von Volksverhetzung bis zur persönlichen Beleidigung am Anfang noch aufgefahren, aber die vom Kammergericht gelieferte Beschuldigung schon nicht mehr aufgenommen, und wieso hat er dann, ausdrücklich wegen der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, alles fallengelassen und sich nur noch hinter einem inzwischen verjährten angeblichen Fehler im Impressum verschänzt?

Sollte das Verfahren vielleicht einen Beitrag zum Wahlkampf und zum 2. Teil des Russell-Tribunals liefern? Sollte einmal wieder, weil dieser Prozeß große Beachtung fand, Rechtsstaatlichkeit, Fairness und Liberalität demonstriert werden?

Wenn man an den im Saal daneben geführten Prozeß gegen die Agit-Drucker denkt mit seiner brutalen, für jeden einschüchternden Anklage, mit seinen heftigen Windungen, mit denen die längst zusammengebrochene Anklage immer noch durchgeboxt werden soll, dann war das liberale, fast freundliche "Gesprächsklima" in diesem dreitägigen Prozeß wirklich auffallend-

Der penetrante Unterschied in der Art, wie hier die Professoren immer mit vollen Titeln aufgerufen, fürsorglich mehrfach befragt wurden, ob sie was sagen wollten, und dann fast ohne Unterbrechung alles sagen durften, und wie sonst gegen "Äußerungstäter" ohne Professorentitel verfahren wird, wurde am Ende des Prozesses auch klar ausgesprochen. Aber selbst die Liberalität gehörte nicht zum anfänglichen Programm; sie mußte erst errungen werden. Drei Stunden kämpften die Anwälte darum, daß die Angeklagten nicht nach Waffen durchsucht und so von Anfang an vorverurteilt wurden. Sie waren auch mit einer Ehrenerklärung des Gerichts, daß es nicht die 14 Angeklagten persönlich irgendwelcher Anschläge verdächtige (!!!), sondern nur das "Durchreichen" von Waffen in den gleichzeitig darüber abgehaltenen 2.-Juni-Prozeß verhindern wolle (!!!), nicht zufrieden und zwangen das Gericht zur Rücknahme seiner diskriminierenden Verfügung. Am nächsten Tag konnten dann

ZENSUR

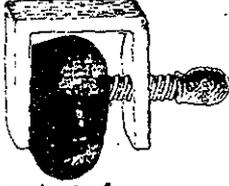
ohne weitere Bedenken auch die Besucher (10 mehr als nach der ersten Verfügung, aber 10 weniger, als Platz gehabt hätten) zum vorderen Ausgang und ohne die peinlichen Kontrollen bis in die Schuhe, hineinkommen. Allerdings stauté das den Gang der Rechtsprechung in ganz Moabit um bis zu 30 Minuten.

Politisch genommen, und so waren sie gemeint, waren die Einlassungen der Angeklagten von erdrückendem Gewicht. Sie drehten die Anklage um gegen diejenigen, die aus der selbstverständlichen Wahrnehmung eines Rechts ein strafwürdiges Delikt machen wollten. Sie entfalteten den Zusammenhang von Kriminalisierung, Verteufelung und Einschüchterung, die gegen den "bekanntesten Text des Jahres 1977" entfacht wurden. "Volksverhetzung" stellten sie auf der Seite von Presseorganen und 'Volksvertretern' fest. Der Rahmen der staatlichen Verfolgung wurde durch eine Zusammenfassung von 200 Berufsverbotsfällen aus allein zwei Anwaltskanzleien der mitangeklagten Rechtsanwälte äußerst drastisch und wie vor dem Russell-Tribunal dargelegt. Als eine "besondere Rechtsfigur" in dieser gezielt politischen Verfolgung bekam auch Staatsanwalt Weber sein Fett ab, der alle Verfahren gegen "Staatsgegner" mit höchstem Eifer betreibt, aber die längst fällige Anklage gegen den Kronzeugen Ruhland aus dem Mahler-Prozeß und vielen weiteren Prozessen seit 2 1/2 Jahren mit den zynischsten Begründungen verschleppt. Die "faschistoiden Tendenzen", die sich nach der Aussage der Herausgeber hierzulande ungehindert breitmachen können (während sozialistische Kritik auch schon im Ansatz verfolgt wird), wies Prof. Agnoli vor allem im Staatsapparat selbst, in seiner versuchten Entmündigung der Bürger, in der Ersetzung des souveränen Volkes durch den anwachsenden Staatsapparat mit seinen inzwischen "allgegenwärtigen Augen" nach. Die Motivation der Herausgeber, sich ihre Gefühle nicht "verordnen" zu lassen, anders als im 3. Reich und in den Versuchen danach bis heute, und auch ihre Studenten nicht zu gehorsamen Menschen zu erziehen, kam mit großer Eindringlichkeit und persönlicher Überzeugungskraft zum Ausdruck. Mehrere Angeklagten betonten, egal ob sie jetzt dafür bestraft würden oder nicht, sie würden in Zukunft genauso für den unverfälschten Ausdruck von verfeimten, aber gesellschaftlich notwendigen Gedanken über die Gewalt in dieser Gesellschaftsordnung eintreten.

Das Urteil war bemerkenswert und hatte Züge einer Selbstkritik der Meinungsjustiz der letzten Jahre. Die Verteidigung der Meinungsfreiheit wurde ganz groß geschrieben. Bei der Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit und dem § 90 a, um den es hier ging, stehe auch auf der Seite dieses Staatsschutzparagraphen nicht eine abstrakte, persönlich oder gottähnlich vorgestellte "Ehre" des "verunglimpften" Staates zur Debatte, sondern einzig das ordnungsgemäße Funktionieren des ganzen Staates, und dazu gehörten sämtliche Rechte der Bürger. Nach dieser Begründung müßte der ganze § 90 a, der erst in letzter Zeit wieder in Gebrauch kam und z. Zt. sehr heftig angewandt wird, überhaupt außer Kraft gestellt oder nur noch gegen die Neonazis, die in der Tat die

Schutzrechte der Bürger abschaffen sollen, eingesetzt werden. Solche Worderungen aus dem Urteil aber suchte das gleiche Gericht mit aller Gewalt abzubligen. Es betonte von Anfang an, das Urteil gelte nur für die hier Angeklagten, beruhe einzig auf dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung.

Nicht mal für die anderen Mescalero-Prozesse und für Peter Brückner soll es Folgen haben. Diese Folgen müssen jedoch hergestellt werden. Kein denkender in diesem Staat lebender Mensch kann es hinnenmen, daß wegen des gleichen "Delikts", von dem hier 14 Kollegen mit starken Worten freigesprochen wurden, der Professor Brückner in Hannover aus seinem Amt und Beruf ferngehalten wird.



angeklagte Professoren:

- Prof. Dr. J. Agnoli, Berlin
- Prof. Dr. G. Bauer, Berlin
- Prof. Dr. J. Beck, Bremen
- Prof. Dr. J. Blandow, Bremen
- Prof. Dr. A. D. Brockmann, Bremen
- Prof. Dr. P. Brückner, Hannover
- Prof. Dr. W. Eichwedel, Bremen
- Prof. Dr. M. Gallas, Bremen
- Prof. Dr. H. Gerstenberger, Bremen
- Prof. Dr. W. Gottschalch, Bremen
- Prof. Dr. S. Grubitzsch, Bremen
- Prof. Dr. K. Haubold, Oldenburg
- Prof. Dr. K.-D. Hofmann, Berlin
- Prof. Dr. W. Jaisli, Bremen
- Prof. Dr. G. Janssen, Oldenburg
- Prof. Dr. S. Janssen, Oldenburg

§ 90 a oder: Der Staat ertappt sich selbst in seinen Staatsschutzprozessen

Staatsanwalt im 3. Reich: Hohes Gericht, un-
streitig nat der Angeklagte von "Brandstiftern"
und "Arbeitermördern" gesprochen. Wen anders
als die Reichsregierung kann er damit gemeint
haben?"

AUCH DRUCKER SIND KEINE ZENSOREN!

Walter Jens im Drucker-Prozeß

Tübinger Sprachwissenschaftler trat als Gutachter der Verteidigung auf

Professor Walter Jens, Sprachwissenschaftler aus Tübingen, trat gestern als Gutachter der Verteidigung im Prozeß gegen vier Drucker des Agit-Kollektivs auf. Der Prozeß läuft seit Juni vor dem 4. Strafsenat des Kammergerichtes und nähert sich seinem Ende. Eine 26jährige Frau und drei Männer im Alter bis zu 28 Jahren sind wegen Werbung für terroristische Vereinigungen angeklagt.

Als Mitglieder des Agit-Kollektivs hatten die vier neben vielen anderen Broschüren auch eine wöchentlich erscheinende Informationsschrift „Berliner Undogmatischer Gruppen“ („Info-BUG“) gedruckt. Darin waren ab und zu auch Aufrufe von Gruppen wie der „Bewegung 2. Juni“ enthalten.

Professor Jens betonte in seinem Gutachten, daß man nicht willkürlich einzelne Beiträge aus dem „Info-BUG“ herausziehen dürfe, sondern die Beiträge in ihrer Gesamtheit bewerten müsse. Dann sei das Blatt durch offene Diskussion, erhebliche Widersprüche, ein brei-

tes „linkes“ Spektrum und Selbstironie gekennzeichnet. Ohne feste Redaktion und Linie sei es eigentlich eher eine Summe von Leserbriefen. Eine Reihe von Artikeln sei „zynisch und inhuman“; weit mehr Artikel hätten sich aber gegen Gewalttaten ausgesprochen. Ganz anders als etwa ein Kaderblatt werbe das Info-BUG nicht für eine bestimmte Richtung.

Schriftsteller beobachten

Der Verband deutscher Schriftsteller (VS), vertreten durch Vorstandsmitglieder des Berliner Landesverbandes, beobachtet weiter den Prozeß, über die Möglichkeit zu öffentlicher Kritik an dem Prozeß schwelt ein Konflikt zwischen dem VS und dem Berliner Vorstand der Gewerkschaft Druck und Papier, in der der Schriftstellerverband organisiert ist. Der Streit dreht sich um die Frage, ob durch den Prozeß „schriftstellerische Belange berührt sind“; das heißt, ob sich der Schriftstellerverband überhaupt eigenständig zu dem Prozeß äußern darf.

17. 7. 78 (Tsp)



Gerichtsreportage

"SCHMÜCKER"-Prozeßbericht

=====

Als der frühere oberste Verfassungsschützer Nollau als Zeuge vor das Gericht geladen wurde, teilte der Verfassungsschutz schnell mit, daß Jürgen Bodeux niemals Mitarbeiter des Verfassungsschutzes gewesen ist. Eine weitere Aussagepflicht von Nollau entfiel ja somit. Auch der Leiter des Berliner Verfassungsschutzes Natusch hatte ähnliche Äußerungen gemacht. Wie sind diese aber in Einklang mit der Aussage zu bringen, daß 'Herr Bodeux im der Zeit von Dezember 1974 bis Mai 1975 ca. 6 mal vom Verfassungsschutz besucht wurde und in dieser Zeit auch einige 'Mitteilungen' gemacht???

Bei der Befragung Bodeux' durch das Gericht gab sich dieses mit einer sehr grobgerasterten Story zufrieden. Weder wurde nach Daten gefragt, noch nach Zeiten und Personen. Wo bleibt da die angebliche Bemühung der Wahrheitsfindung?

Erst bei der Befragung durch die Verteidigung wurde es interessanter: Z.B. zum Punkt seines schnellen Gesinnungswandels. Er konnte sich hier an nichts mehr genau erinnern. Weder, wann er auf die Idee kam seinen Anwalt (RA Reinhardt aus Hamburg, der z.Zt. wegen angeblicher Unterstützung einer kriminellen Vereinigung vor Gericht steht und von Bodeux ebenfalls schwer belastet wurde, dessen Aussagen in Hamburg vom Gericht jedoch nicht mehr so ohne weiteres geglaubt wurden!) zu wechseln, noch wann er das erste Mal Aussagen gemacht hat. Mal gab er an, nach einem Besuch seiner Eltern hätte er sich dazu entschlossen - diese Aussage steht jedoch im Widerspruch zu einem Brief an RA Reinhardt, den er einen Tag später abschickte und der in einem sehr 'revolutionären' Stil gehalten war, wo er solche 'Aussagen' entrüstet ablehnt. Dann gab er wieder an, sein neuer Anwalt Roos hätte in diese Richtung auf ihn Einfluß genommen. Auch eine Aktennotiz der Polizei zeigt auf, daß er nach dem Besuch durch seine Eltern nicht aussagebereit war, was sich dann wieder mit dem Brief an seinen 1. Anwalt deckt.

Auch was sein erstes Zusammentreffen mit Ilse Jandt betrifft, hat er falsche Aussagen gemacht. So geht aus Tonbandprotokollen, die jetzt erst im Besitz der Verteidigung sind und noch ausgewertet werden, hervor, daß er Ilse Jandt nicht wie vorher angegeben Ostem 1974 in Berlin getroffen habe, wo sie ihn angeblich bereits nach den 5 Minuten des Gesprächs auf falsche Pässe u.ä. hin gefragt haben soll, sondern in Wolfsburg. Auch hatte sie keine große Lust mitzuarbeiten, da sie gerade eine 2-jährige Haftstrafe hinter sich hatte und lieber in einer Landkommune leben wollte.

Bei der Vernehmung des Kriminalbeamten Werz kam heraus, daß Bodeux am 20. September angefangen hatte auszusagen. Sein Gesinnungswandel muß also sozusagen über Nacht gekommen sein, denn der Brief an RA Reinhardt ist vom 19. September!!! Was dieser Mensch für einen Charakter haben muß, zeigt auch die Sache mit der damaligen Festnahme: Ilse Jandt, Bodeux und noch einer wurden am 26.8.74 in einem Waldstück bei Darmstadt festgenommen. In dessen Nähe befindet sich eine Telefonzelle, von der aus Jürgen Bodeux kurz vorher ein Telefonat geführt hatte, angeblich wie er damals zu seinen Leuten sagte, hatte er seinen Vater wegen Geld angerufen und gemeint es wäre alles o.k., der würde welches geben.

Gerichtsreportage

Sein Vater sagte jedoch aus, daß er mit seinem Sohn höchstens 2-3 Tage vor dem Tag der Festnahme das letzte Mal telefonisch gesprochen habe!! Heute leugnet Bodeux, daß er überhaupt telefoniert hatte!!!

Auch die Glaubwürdigkeit von Staatsanwalt Schitarski wurde durch die Veröffentlichung der Geheimakte erschüttert. Er hatte bisher auf Befragen der Verteidigung immer versichert, daß er sich nicht eingemischt habe, daß Bodeux sich einen anderen Anwalt nehmen soll. Jetzt kam heraus - aus einem Aktenvermerk von ihm - daß er Bodeux nahe gelegt habe, sich einen ^{anderen} Anwalt zu nehmen.

Jetzt wurde es dem Gericht zu brenzlig und der vorsitzende Richter explodierte als die Verteidigung einen weiteren Antrag stellte. Da Bodeux keine exakten Aussagen machte, müßte unbedingt das Besuchsbuch der JVA Gießen herangezogen werden. Der Vorsitzende meinte, es würde ausreichen, wenn dazu Staatsanwalt Schitarski gehört werden würde. Dem konnte die Verteidigung jedoch aus dem Vorangegangenen nicht folgen. Dann wurde einfach ein neuer Trick probiert: es kam nicht das gewünschte Besuchsbuch der JVA Gießen, sondern lediglich kodierte Auszüge von den Tagen, wo Bodeux angeblich nur Besuch gehabt haben soll. Aus einem Vermerk der Geheimakte konnte die Verteidigung jedoch schnell beweisen, daß diese Auszüge nicht vollständig sein konnten; denn ein Besuch von Beamten, der in der Geheimakte vermerkt war, konnte nicht gefunden werden. Die Verteidigung stellte einen erneuten Befangenheitsantrag gegen das Gericht. In bekannter Gaus-Manier wurde dieser abgelehnt und man beschuldigte vielmehr die Verteidigung der Prozeßverschleppung!!

Bei Durchsicht einer Akte kam z.B. ein Telegramm zutage, daß an verschiedene Polizeidienststellen u. BKA, in dem es heißt, daß 'ein Hinweis erlangt werden konnte über einen bewaffneten Raubüberfall in Hamburg mit einer abgesägten Schrotflinte, wo der Geldbote den Tod fand'. Das Telegramm ist u.a. an die Polizeidienststelle in Porz gerichtet. Auch in einem anderen Fall ergoht ein Hinweis aus Porz, woher Bodeux stammt. Auch Bodeux stand im Verdacht hier mitgemacht zu haben! Außerdem lagen der Kripo Bonn und Porz und dem Verfassungsschutz schon Aussagen von Bodeux im Frühjahr 74 vor, die Bodeux selbst erst im Herbst 74 gemacht haben will. Hieraus hat die Verteidigung einen Beweisantrag gestellt, denn es ist offensichtlich, daß nur Bodeux schon im Frühjahr 74 belastende Aussagen gegenüber Kripo und Verfassungsschutz gemacht haben kann, da er der einzige war, der über Zusammenhänge Bescheid wußte, andere wußten lediglich immer nur Teile der verschiedenen Fälle.

Obwohl aus diesen Sachen, die zutage gefördert wurden, geschlossen werden kann, daß Bodeux bereits vor der "Schmücker"-Sache Aussagen für die Polizei gemacht haben muß, lehnte das Gericht einen Beweisantrag der Verteidigung ab, nämlich die Verfassungsschutz Nollau und Meyer zu hören, obwohl das Gericht diese bereits geladen hatte, wo noch kein Beschluß gefaßt worden war.

Plädoyer im Reinhard-Prozeß

Anklage will heute Antrag über Strafmaß stellen

Hamburg (ddp). Im Prozeß gegen den der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung angeklagten Hamburger Rechtsanwalt Reinhard hat die Staatsanwaltschaft gestern unterstrichen, daß sie den Hauptbelastungszeugen Bodeux trotz aller im Verlauf der Hauptverhandlung zutage getretenen Gedächtnislücken für glaubwürdig halte. Bodeux, der einmal von Reinhard vorübergehend verteidigt worden ist, hatte den Angeklagten wiederholt schwer beschuldigt. In dem mehrere Stunden langen Plädoyer verteidigten die Anklagevertreter Widersprüche in den verschiedenen Aussagen von Bodeux mit Erinnerungsschwierigkeiten und unterschiedlichen Vernehmungstechniken. Immerhin habe auch Reinhard bei

seinen Aussagen derartige Erinnerungsschwierigkeiten einräumen müssen. In wesentlichen Punkten seien die Aussagen von Bodeux jedoch schlüssig. Die Plädoyers der beiden Anklagevertreter werden heute fortgesetzt. Dann soll auch die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft angemessene Höhe der Strafe für Reinhard genannt werden.

Bodeux war 1974 wegen Mittäterschaft im Fememord-Fall Schmücker zu fünf Jahren Haft verurteilt, im vergangenen Jahr aber vorzeitig entlassen worden. Dem 38jährigen Reinhard wird unter anderem vorgeworfen, bei den Ermittlungen im Mordfall Schmücker Mitglieder der Terroristen-"Bewegung 2. Juni" zu aufeinander abgestimmten falschen Aussagen verholfen zu haben. Tsp. 7.11.78

Letzte
Meldung:
FREISPRUCH

Aussage der Zeugin v. Drenckmann eventuell nicht verwertbar !

Der Ubereifer des Staatsanwalts Przytarski wird eventuell für die Beurteilung der Zeugenaussage der Witve v. Drenckmanns noch weitreichende Folgen haben. Staatsanwalt P. hatte bekanntlich kurz nach der Festnahme von Fritz Teufel und Gabi Rollnick am 18. September 1975 eine "einzelgegenüberstellung" der Angeklagten dieses Verfahrens mit wichtigen Zeugen angeordnet. Zu ihnen zählten auch die Zeugin von Drenckmann und der Zeuge Peter Lorenz.

Bei diesen Maßnahmen kam es dem ehrgeizigen Staatsanwalt offensichtlich darauf an, schnelle Erfolge vorzuweisen. Deshalb wänite er wohl auch nicht die durch die StPO und die Richtlinien für die staatsanwaltschaftliche Arbeit vorgesehene Form der Wahlgegenüberstellung, bei der die Beschuldigten zusammen mit mindestens 5 anderen, ähnlich aussehenden und gleich gekleideten Personen gegenübergestellt werden und die Zeugen deshalb die von ihnen zu identifizierenden Personen also aus einer Vergleichsgruppe herauserkennen müssen. Staatsanwalt Przytarski konfrontierte seine Zeugen mit den Angeklagten vielmehr so, daß ausschließlich ein gefesselter Angeklagter sich mit zwei uniformierten Beamten in einem Raum befand und die Zeugen dann durch einen "venezianischen Spiegel" - also verdeckt und für die Angeklagten unsichtbar - dann zu Protokoll geben sollten, daß die gefesselte Person in Zivilkleidung als Täter in Frage käme und nicht die uniformierten Beamten, die auch selbstverständlich nicht gefesselt waren.

Es wurde also, bezogen auf objektive Wiedererkennungskriterien, mit dieser "Einzelgegenüberstellung" ermittlungstechnisch eine reine Farce veranstaltet. Staatsanwalt Przytarski beeilte sich dann auch als Zeuge, den Prozeßbevollmächtigten zu erklären, daß diese Gegenüberstellung in Wirklichkeit gar keine solche gewesen sei. Er nannte die Veranstaltung vom 18. September 1975 vielmehr eine reine Zeugenvernehmung mit Präsenzpflicht der Beschuldigten und schoß mit die-

ser Definition - ebenso wie mit seiner übereifrigen Vorgehensweise - wahrscheinlich ein prozeßentscheidendes Eigentor für die Ermittlungsbehörden.

Eine derartige Zeugenvernehmung ist nämlich in der StPO ebensowenig vorgesehen, wie eine angebliche "Präsenzpflicht" der Angeklagten bei einer derartigen Veranstaltung. In der Rechtsprechung ist eine derartige Vorgehensweise vielmehr als unzulässige Gegenüberstellung und unbrauchbares Beweismittel angesehen worden.

In einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus den boiger Jahren, dem bis heute noch niemals widersprochen wurde, ist vielmehr ausgeführt worden, daß derartige manipulative Gegenüberstellungen zur absoluten Unverwertbarkeit nicht nur der Gegenüberstellungsergebnisse, sondern der gesamten Zeugenaussage am Punkte des Wiedererkennens führen. Begründet wird dies folgerichtig damit, daß derjenige, der sich einmal unter unkorrekten Umständen auf eine Person als Täter fixiert hat, diese Person immer wieder schon deshalb als Täter wiedererkennen wird, weil er dies ja schon einmal getan hat. Er erinnert sich also in Wirklichkeit nicht an den Täter, sondern an die von ihm bereits einmal wiedererkannte Person. Dieser Mangel ist deshalb auch nicht dadurch heilbar, daß der Zeuge die gleiche Person unter korrekten Umständen oder in der Hauptverhandlung erneut identifizieren kann.

Damit sind bei Anwendung dieser bisher gültigen Rechtsprechung die Aussagen der Frau von Drenckmann wertlos, was ihre Identifizierung von Ralf Reinders als sogenannten "Blumenboten" anbetrifft. Vor dem gleichen Schicksal stehen auch die Aussagen von Peter Lorenz. Es sei denn, der Bundesgerichtshof ändert seine bisherige Rechtsprechung für dieses Verfahren, was nach den Erfahrungen mit diesem Gericht durchaus nicht undenkbar erscheint.

aus: Die Prozeßdepesche Nr. 12 des Öffentlichkeitsausschuß "2. Juni-Prozeß" 17.11.1978

Treffen jeden Freitag, 19.30 h, "Schwarzes Café",
Kantstraße - Nähe Savignyplatz

Herrn Minister,
100 000 Berlin
100 000 Berlin
100 000 Berlin
100 000 Berlin

Zur Verschleppung von
Eberhard Dreher:

PRESSEERKLÄRUNG

"Am 11. 10. 1978 wurde unser Mandant Eberhard Dreher, der seit März 1976 inhaftiert ist und im April 1978 zu vier Jahren Freiheitsstrafe wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurde - das Urteil ist nicht rechtskräftig - von der Untersuchungshaftanstalt Moabit/Berlin in die bayerische JVA Kaisheim verlegt.

Eine Rechtsgrundlage für die Verlegung eines Untersuchungsgefangenen weg vom Tatort gibt es nicht. Tatsächliche Grundlage ist der sogenannte Länderschlüssel zur Verteilung Gefangener, denen politisch motivierte Straftaten vorgeworfen werden, auf die einzelnen Bundesländer. Folglich initiierte der Berliner Justizsenator die Verlegung und sprach diese mit dem Bayerischen Staatsministerium für Justiz ab. Der zuständige Berliner Haftrichter genehmigte die Verlegung, obgleich er sich selbst für die Genehmigung nicht für zuständig hielt.

"Grundsätzlich bestimmt die Justizverwaltung, in welcher Anstalt die Untersuchungshaft vollzogen wird..." (Beschluss vom 19.9.1978). Richtig ist dies nur, soweit es sich um Untersuchungshaftanstalten innerhalb eines Landes handelt. Eine Rechtsgrundlage für die Verlegung in ein anderes Bundesland gibt es jedoch nicht. Es verwundert daher nicht, daß der Haftrichter keine Rechtsnorm für seine eigene Zuständigkeit bezüglich der Verlegung in ein anderes Bundesland finden konnte. Allerdings fehlt auch einer Schlußfolgerung auf die "grundsätzliche" Zuständigkeit der Justizverwaltung die Rechtsgrundlage.

Ungeachtet dessen erfolgte die Verlegung unseres Mandanten am 11. 10. 1978 - obgleich ^{sich} das am 25. 9. 1978 angerufene Kammergericht bis heute noch nicht zu einer Entscheidung über die Beschwerde gegen den Verlegungsbeschluss" des Haftrichters in der Lage ^{gesehen} hat.

Schreibt: Eberhard
Dreher: JVA Kaisheim
Hofgasse 40
8851 Kaisheim

Freiheit für die politischen Gefangenen

Da der Haftrichter, der die Verlegung genehmigt hatte, es nicht für nötig befunden hatte, die Haftbedingungen unseres Mandanten zusammenzufassen und der JVA Kaisheim zu übermitteln, war unser Mandant der Willkür "vorläufiger Maßnahmen" der Anstaltsleitung ausgesetzt.

Aus den Schilderungen unseres Mandanten, die uns anfangs mit zehntägiger Verspätung erreichten, ergibt sich, daß er erneut völlig isoliert wird und daß sich seine Haft-situation erheblich verschlechtert hat. Erwähnt werden soll nur, daß ihm bis heute nahezu seine gesamte - vor dem Abflug in Berlin nochmals gründlichst geprüfte Habe, die er auf der Gefängniszelle hatte, vorenthalten wird. Darunter befinden sich insbesondere seine Verteidigungsunterlagen und seine persönlichen Aufzeichnungen, sein Adressbuch und jeglicher Lesestoff.

Hervorragende Besonderheiten der JVA Kaisheim sind:

Die Kontrolle der privaten und der Verteidigerpost durch die nicht zuständige Anstalt: "auf versteckte Einlagen". Da die genannte Post zuvor bereits vom Haftrichter bzw. vom zuständigen Amtsrichter kontrolliert wurde, wird von der Leitung der JVA Kaisheim offenbar auch deren Kontrolle mißtraut.

Auch den mündlichen Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigtem möchte die Leitung der JVA Kaisheim nicht unkontrolliert lassen - siehe beigefügte Dienstaufsichtsbeschwerde - . Es ist von ihr offenbar nicht zur Kenntnis genommen worden, daß der von der CDU eingebrachte Vorschlag, auch den mündlichen Verkehr zu überwachen, nicht Gesetz geworden ist.

Und schließlich wird uns von unserem Mandanten geschildert, daß in der JVA Kaisheim auch vor Quälereien und Mißhandlungen nicht zurückgeschreckt wird. Der Sachverhalt ergibt sich aus der beigefügten Abschrift der Erklärung unseres Mandanten vom 19. Oktober 1978, der der Verteidigung erst

eine Woche später zuging.

Die Leitung der JVA Kaisheim reagierte prompt auf die Mißhandlung unseres Mandanten. Noch am gleichen Tage teilte der zuständige Oberregierungsrat Wilke unserem Mandanten mit, daß er aufgrund dieses Vorfalles beantragen werde, daß gegen "ihn" - unseren Mandanten - zur Strafe eine Woche Bunker inklusive Freistundensperre verhängt wird.

Die Verteidigung hat nunmehr die sofortige Rückverlegung unseres rechts- (bzw. bestands-)kräftig noch gar nicht verlegten Mandanten beantragt. Letzte Instanz für diesen Antrag ist nach wie vor das Berliner Kammergericht. Es besteht zu befürchten, daß dieses nach dem Grundsatz "was nicht sein darf, kann nicht sein" entscheiden wird. Es kann nicht sein, daß die Schwäche der Justiz "in der Eskalation ihres Terrors" liegt, der "Ansatzpunkte für die Entwicklung eines politischen Bewußtseins schafft, das eines Tages die politische Strafjustiz als terroristische Exekutive der Herrschenden begreifen wird".

(Seite 253 des Buches von Rechtsanwalt Heinrich Hannover, "Klassenherrschaft und politische Justiz")

Unter anderem wegen dieses Satzes hat das Kammergericht Berlin, 4. Strafsenat, durch Beschluß vom 12. Mai 1978 verboten, daß das zitierte Buch an Inhaftierte der Untersuchungshaftanstalt Moabit ausgehändigt wird, weil "die Verweigerung...zur Aufrechterhaltung in der Anstalt erforderlich (ist)."



Anlagen:

1. Abschrift der „Erklärung“ des Eberhard Dreher vom 19. 10. 78
2. Abschrift der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberregierungsrat Wilke / JVA Kaisheim vom 30. 10. 78

KOMITEE

FREIHEIT FÜR HORST MAHLER

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes: Prof. Dr. Gerhard Bauer, Goethestraße 30, 1000 Berlin 45, Postadresse: Postfach 100 106, 1000 Berlin 10. Telefon: (030) 772 43 43. Postscheckkonto: 362 454-100, H. Lechner, PSA Bln W.

US: Mitteilung Nr. 16

14. Nov. 1978

Generalbundesanwalt

verteidigt Unrechtsurteil gegen Mahler

Die Bundesanwaltschaft hatte in dem skandalösen Prozeß gegen Horst Mahler das Gesinnungsurteil vorbereitet und gefordert. Der Bundesgerichtshof hatte die Revision gegen das empörende Urteil von 12 Jahren ohne jeden Beweis für die behauptete Teilnahme am Bankraub als „offensichtlich unbegründet“ verworfen. Daß der Generalbundesanwalt dieses Urteil schützen und den Wiederaufnahmeantrag nach Kräften abwehren würde, war zu erwarten. Mit welcher brüchigen Argumenten er das tut, ist bemerkenswert. Es zeigt von neuem, daß Horst Mahler nicht mehr mit Gründen, nur noch mit Machtsprüchen und Verdrehung von Tatsachen im Gefängnis gehalten werden kann.

Der Generalbundesanwalt hat sich seit Anfang April 1978 Zeit genommen, Hinderungsgründe gegen den durchschlagend begründeten Antrag Mahlers auf Wiederaufnahme des Kammergerichtsverfahrens zusammenzutragen. Ende Oktober gab er seine Stellungnahme ab: Er empfahl dem zuständigen Gericht, den Wiederaufnahmeantrag abzuweisen und die sofortige Haftentlassung zu versagen. Er macht sich die Logik des Kammergerichtsurteiles vollständig zu eigen: blind auf Ruhland vertrauen, alle Einwände gegen seine Glaubwürdigkeit verharmlosen, aber zur Absicherung Ruhlands Zeugnis für entbehrlich erklären und die Gewißheit von Mahlers Täterschaft aus der Überzeugung der Richter von dieser Täterschaft herleiten. Rebmann oder sein Beauftragter dehnt dieses Manöver noch auf alle seitdem bekannt gewordenen Fakten über Ruhlands Lügen und die Unhaltbarkeit der freien „Indizien“konstruktion aus:

– Das Kammergericht hat, gestützt nur auf die Aussagen Ruhlands, 5 Gegenzeugen abgewiesen, die unabhängig voneinander berichtet hatten, daß Ruhland im Gespräch mit ihnen selbst zugegeben hatte, Mahler zu Unrecht zu belasten, um selbst schneller entlassen zu werden (was ihm auch bald nach dem Mahler-Prozeß widerfuhr). Da inzwischen Ruhlands ehemalige Frau bei einer nachträglichen Vernehmung das gleiche sehr bestimmt bekundet hat (1973: bei weiterer Verzögerung seiner Haftentlassung wolle er „auspacken – und Mahler ginge nachhause“), geht der Generalbundesanwalt davon aus, daß das Kammergericht, wenn es schon 5 Zeugen nicht geglaubt hat, einer sechsten ebenso wenig geglaubt hätte!

– Das Kammergericht hat im Urteil eine Vorstrafe eines dieser 5 Zeugen wegen einer falschen Beschuldigung einem anderen der 5 angedichtet. Es hat damit aus Versehen unterstrichen, wie wenig es auf die Zeugen (deren Beweiskraft nach der Logik und dem Gesetz an die Person gebunden ist) eingehen wollte und wie es sie von Anfang an in einen Topf gerührt hat. Der Generalbundesanwalt deckt diese gesetzwidrige Kompottbereitung aus Zeugenaussagen und findet die Verwechslung unerheblich.

– Diese gespielte Gleichgültigkeit hat einen Hintersinn. Einer der ruhigen und bestimmten Zeugen (Welter) wurde durch die Unterstellung des Kammergerichts als unglaubwürdig hingestellt und der tatsächlich unsichere Kantonist Büsgen entlastet. Den Büsgen braucht jetzt die Bundesanwaltschaft. Von ihm hat sie einen neueren Brief erhalten, daß es die vom Kammergericht unterstellte und nicht belegte, von Staatsanwalt Weber in seinen Ermittlungen vergeblich gesuchte Verabredung zwischen den 5 Belastungszeugen gegen Ruhland wirklich gegeben habe. Daher muß Büsgen jetzt glaubwürdig sein und seine frühere Verurteilung wegen falscher Beschuldigung soll überhaupt nicht mehr ins Gewicht fallen. Ebenso

Freiheit für die politischen Gefangenen

verschweigt die Stellungnahme die früheren Ansätze Büsgens zu einer solchen Behauptung (eines Meinkomplots) und seinen Widerruf. Im Prozeß gegen Asdonk u.a. bekundete Büsgen, er sei durch die vernehmende Sicherungsgruppe durch Hinweis auf seine Sicherungsverwahrung zu der falschen Beschuldigung gegen seine Mithäftlinge zugunsten von Ruhland und zuungunsten von Mahler bewegt worden.

– Die zahlreichen Lügen und Selbstwidersprüche Ruhlands sucht die Stellungnahme dadurch wegzubügeln, daß sie ihm einen generellen Erinnerungsschwund, seinen Aussagen einen zunehmenden „Inhaltsverlust“ zubilligt. Man darf von seinen Aussagen keinen bestimmten „Bestimmtheitsgrad“ erwarten, sie also nicht auf etwas (und beim nächsten Mal aufs Gegenteil) festnageln. Man kann ihm mithin gar keine Widersprüche mehr nachweisen – aber trotzdem sollen derart unbestimmte Äußerungen das Urteil gegen Mahler und seine zynische Weitervollstreckung tragen. Selbst das monströse wörtlich protokollierte Geständnis aus dem Pohle-Prozeß: „Ich halte es für möglich, daß ich vergessen habe, daß gegen mich wegen versuchten Mordes ermittelt wurde“ paßt glänzend in das neue Idealbild des gerichtsdienlichen Zeugen: Er darf alles und sein Gegenteil behaupten und ist eben deswegen jeder Wahrheitsüberprüfung entzogen.

– Daß Ruhland durch die Vernehmungsbeamten mit unzulässigen „Geschenken“ geschmiert wurde, wird nicht mehr in Abrede gestellt. Aber das war vorher, nicht im Prozeß selbst. Für das Vorstellungsvermögen des Generalbundesanwalts gibt es „keine Anhaltspunkte“, daß von den damals festgelegten Aussagen ein Einfluß auf die Hauptverhandlung ausging! Das Kammergericht allerdings hatte den (damals noch nicht bewiesenen) Verdacht ernstgenommen und zu widerlegen versucht. Hier bleibt eine offene Lücke in der Stellungnahme.

– Auch die nachträgliche Belohnung Ruhlands durch Zahlungen von seinem Anwalt und durch erschwindelte Zeugengelder von der Gerichtskasse läßt sich nicht mehr inwegerklären. Aber das war später. Solange kein unwiderleglicher Beweis vorliegt, daß diese Belohnung schon vor der Verhandlung in Aussicht gestellt wurde, kratzt ein solcher Betrug, so durchsichtig er sein mag, die oberste Anklagebehörde der Bundesrepublik nicht.

– Im übrigen, wie schon gehabt und wie bei der Urteilsverkündung von der Presse mit lauten Zweifeln und leisem Entsetzen quittiert, kam es auf Ruhland auch gar nicht an, ließ sich der Täter – Wunschtraum aller Kriminalisten! – einwandfrei aus der Tat ableiten und brauchte Ruhland nur noch zu verraten, bei welcher der 3 überfallenen Banken Mahler dabei war. H. Schueler von der ZEIT charakterisierte bereits das Urteil von 1973: „Wir wissen nicht, wie es war, also schließen wir daraus, daß es nicht anders gewesen sein kann.“

Ebenso empörend wie dieser Verhau aus Faktenverdrehung und Verbiegung der Vernunft ist die gesamte Behandlung des politischen Gefangenen Horst Mahler, durch Staats- wie durch Justizorgane. Gleichzeitig während der Bundesanwalt ein halbes Jahr mit der Herstellung einer so erleuchteten Stellungnahme verstreichen ließ, wurde die von Staatsanwalt Weber verschleppte Strafanzeige gegen den Kronzeugen Ruhland wegen eben dieser Falschaussagen 2 1/2 Jahre alt, ohne daß Weber auch nur die Anklage erhoben hätte. Der erste Schritt zur Aufhebung des Urteils wird auf mehr Zeit ausgedehnt, als damals die ja auch nicht raschen Ermittlungen, Verhandlungen und das Urteil selbst gebraucht haben! Zugleich wird der Urlaub, der nach dem Gesetz Mahler wie jedem anderen Gefangenen zusteht, verzögert und von Wahlprognosen abhängig gemacht. Der Senat von Berlin gibt ohne Scham und Entschuldigung zu, daß es für ihn eine politische Entscheidung, eine Frage der Opportunität ist, ob Mahler sein Recht auf Urlaub erhält. Die SPD-Mehrheit der Regierung will in ihm unbedingt eine „Ausnahme“ sehen, d.h. ihn nicht wie einen Menschen mit Menschenrechten behandeln. Die FDP hält in Worten an der unaufgebaren Rechtsgleichheit fest. Sie wird jedoch, wie schon frühere von ihr gestellte Justizsenatoren an ihren Taten gemessen werden.

Wir fordern mit allen Demokraten, mit allen, denen die demokratischen Rechte und Menschenrechte höher stehen als Spekulationen über die Volksstimmung und Anpassung an die von Regierung und Presse erst geschürte Terroristenhetze:

- Das Unrechtsurteil gegen Mahler muß endlich aufgehoben, das Verfahren wieder aufgenommen werden!
- Schon während der Prüfung des Antrags muß Horst Mahler aus der Haft entlassen werden!
- Bis diese entlassung erreicht ist, muß er wie jeder andere Gefangene vollen Urlaub erhalten, egal ob Wahlkampf herrscht oder nicht!

Unterstützen Sie die Forderung nach Wiederaufnahme und nach vollem Urlaub! Schreiben Sie ihm:
RA Horst Mahler, Seidelstr. 39/II, 1000 Berlin 30!

Wenden Sie sich an das Komitee.

Freiheit für Horst Mahler!

Berufungsverhandlung gegen Dieter Kunzelmann

Am 5,9. und 12. Januar 1979 findet vor der 14. Strafkammer des Landgerichts in Moabit, Saal 701 nun bereits die dritte mündliche Verhandlung in der gleichen Sache statt.

Während einer Kundgebung der ROJEN HILFE vor dem Gefängnis Tegel am 18.1.75 zur Unterstützung der Gefangenen in ihrem Kampf um bessere Haftbedingungen wurde Dieter Kunzelmann von einem Rollkommando in der Zelle überfallen und brutal vier Stockwerke in den Keller geschleift.

Die Strafanzeige von D. Kunzelmann gegen die daranbeteiligten Gefängnisbeamten wurde wie üblich eingestellt und gegen ihn der Prozeß eröffnet.

Bei der 1. Verhandlung im November 75 fällte die Amtsrichterin Schott (inzwischen als Beisitzerin einer Staatsschutzkammer "aufgestiegen") ein Urteil von 10 Monaten Gefängnis m.B. wegen "Widerstandes gegen Amtsträger und wegen tateinheitlicher vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Beleidigung." Zur Erinnerung des Lesers sei noch einmal gesagt, daß dieses Urteil nicht gegen die Gefängnisbeamten erging, sondern gegen den überfallenen Gefangenen D. Kunzelmann.

Aufgrund der skandalösen Verhandlungsführung der Richterin Schott, die in gewohnter Weise die Strafprozeßordnung nach eigenem Gutdünken zurechtzubiegen schien, sah sich der 2. Strafsenat des Kammergerichtes gezwungen der Sprungrevision stattzugeben. Das heißt, daß ein erneuter Prozeß vor einem Schöffengericht mit einer anderen vorsitzenden Richterin

Dieser 2. Prozeß fand Anfang April 78 unter der Vorsitzenden Haase statt und endete mit einem Urteil von 7 Monaten Gefängnis m.B.. Über diese Verhandlung schrieben wir damals im Prozeß-Info Nr. 4/78:

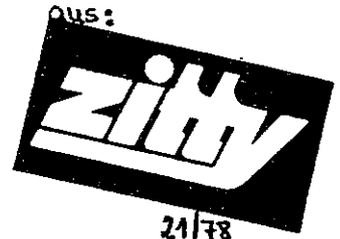
» Nach den Aussagen der Gefängnisbeamten im Prozeß konnte ein unvoreingenommener Prozeßbesucher den Eindruck gewinnen, daß nicht vier Beamte Kunzelmann in die Arrestzelle abschleppten, sondern Kunzelmann vier Beamte in die Dunkelzelle abtransportierte. Augenfällig war das Bestreben der Teilnehmer des Rollkommandos, die Beamten Tietz, Feuer, Burow und Gey, immer zu betonen, daß Kunzelmann überhaupt nicht auf dem Boden geschleift worden sein kann, da er ja von ihnen behutsam getragen wurde. Dem widersprach aber nicht nur der Angeklagte, sondern auch zwei Gefangene, die durch ihren Spion in der Zellentür einen Teil der Treppe beobachten konnten und aussagten, daß Kunzelmann auf der Treppe geschleift und nicht getragen wurde. Ein Gefängnisbeamter behauptete sogar, er wäre von Kunzelmann während des Abtransportes ins Handgelenk gebissen worden, was ihm aber selbst das Gericht nicht abnahm. Trotzdem verurteilte Richterin Haase wegen angeblichen Widerstandes Dieter Kunzelmann zu sechs Monaten Gefängnis, weil er mit dem Ellenbogen den Beamten Burow in den Magen gestößen haben soll. Diesen "Schlag" hat außer Burow kein anderer Gefängnisbeamter gesehen. Zwei Monate Gefängnis erhielt Kunzelmann wegen "Beleidigung", weil er im ersten Verfahren in der gleichen Sache die Beamten als "berühmte Schläger" bezeichnete. Daraus wurde eine Gesamtstrafe von 7 Monaten Gefängnis mit Bewährung gebildet, was genau dem Straf Antrag des Staatsanwaltes Kienbaum entsprach. Eindrucksvoll schilderte der Zeuge Horst Mahler die Zustände im Bunkervollzug des Hauses II in Tegel und den Kampf der Gefangenen um bessere Haftbedingungen.

Gegen dieses Urteil findet also jetzt im Januar 79 - fast genau 4 Jahre nach dem Überfall der Gefängnisbeamten auf Dieter Kunzelmann, die Berufungsverhandlung statt.

Auf der einen Seite ein weiteres Beispiel dafür, mit welcher Unnachgiebigkeit die Justiz die Reinwaschung ihrer eigenen Beamten bei Übergriffen auf Gefangene betreibt, auf der anderen Seite jedoch auch ein Beispiel dafür, daß durch eine gute Prozeßvorbereitung, durch ein entschiedenes Auftreten von Verteidigern (hier RA Remé) und Angeklagten, durch eine Unterstützung einer fortschrittlichen Öffentlichkeit, eine schnelle Aburteilung verhindert werden kann.

Betrifft: Pressefreiheit im Knast / Prozeß gegen Dokumentation über Zustände in Tegel

„VERUNGLIMPFT“



Betroffene Dokumentation: Realitäten im Strafvollzug

Dokumentation „Pressefreiheit im Knast“ — erst Beschlagnahme angedroht, dann Textschwäzungen vorgeschrieben und Vertrieb genehmigt. Danach: Anklage gegen die Herausgeber.

Kirchentag in Berlin — Sommer 1977. Auf dem Kirchentagsgelände informieren an vielen Ständen Gruppen über ihre Arbeit in Bereichen wie Obdachlosenbetreuung, Behinderte, Knast. Unter den vielen Besuchern sind auch Herren vom Verfassungsschutz. Sie werden fündig: An mehreren Ständen liegt die Dokumentation der „Initiativgruppe Durchblick/ Pressefreiheit im Knast“ aus, eine Dartellung von skandalösen Vorgängen um den Versuch des Justizsenators, den „Durchblick“, eine unbequeme Stimme hinter den Mauern Tegels zum Schweigen zu bringen.* (ZITTY hat im Rahmen der Serie „Knast“ darüber berichtet).

Die ersten fünf Nummern des „Durchblick“ sind vollständig in der Dokumentation abgedruckt — Schilderungen der Realität des Strafvollzuges, die dem Strafvollzugsgesetz diametral entgegenstehen.

Zwei dezent gekleidete Herren nun lassen sich gleich vier Dokumentationen geben und verschwinden. Kurz darauf heißt es, die Dokumentation soll auf Veranlassung des Justizsenators beschlagnahmt werden; mit den Texten werde die Bundesrepublik Deutschland verunglimpft.

Kirchentagspräsident v. Simon sieht sich das Buch an, läßt sich über die Zusammenhänge informieren und verspricht, mit Baumann — damals Justizsenator in Berlin — zu sprechen. („Baumann und ich sind alte Freunde“). So geschieht es, und die alten Freunde einigen sich: insgesamt 22 Stellen in der Broschüre seien zu schwärzen — die Namen jener Vollzugsbediensteten, die nach Meinung

der Knackis gegen das Strafvollzugsgesetz verstoßen hätten und worüber dann im „Durchblick“ berichtet wurde.

Nach erfolgter Schwärzung dürfen die Dokumentationen wieder ausgelegt werden.

So geschah es, und alles schien in Ordnung. Schien. Denn die fromme Stimmung des Kirchentages hielt bei Baumann nicht an.

Einen Tag nach dieser Veranstaltung stellt der Senator Strafantrag gegen Peter Weydemann, ein engagierter ehrenamtlicher Gefangenenbetreuer und presserechtlich verantwortliches Mitglied der Gruppe „Durchblick“. Obwohl Baumann selbst den Vertrieb nach Schwärzung gebilligt hatte, heißt es jetzt: Verunglimpfung des Staates, Beleidigung von Beamten.

„Solche Bücher läßt du drucken! Teurer Freund, du bist verloren!“

„Wilst du Geld und Ehre haben, mußt du dich gehörig ducken.“ Heinrich Heines Warnung ist aktuell.

Diese Anklage reiht sich ein in Verfahren der letzten Monate (Büback-Nachdrucke, Agit-Drucker usw.) mit dem Ziel, die Meinungs- und Pressefreiheit durch Verbreitung von Unsicherheit und Angst zu unterhöheln.

Die Broschüre der Gruppe ist schon auf dem Umschlag als Dokumentation gekennzeichnet, neben den abgedruckten Knastblättern finden sich Briefe der Insassen und des Justiz-Senators sowie der Behörden.

Abgesehen vom Vorwort der Herausgeber fehlt jeglicher weitere Kommentar — dennoch will die Anklage den Herausgebern unterstellen, sie wolle Beleidigungen verbreiten und den Staat beleidigen. (Wie kann eigentlich ein ganzer Staat beleidigt sein?) Demokratie im Glashaus der Justiz — ob dieses Pflänzchen da gedeiht? Wer also künftig

in einem Geschichtsbuch Goebbels' Sportpalast-Rede („Wollt ihr den totalen Krieg?“) abdruckt, ist ein Kriegshetzer?

Worauf es den Anklägern in diesem Verfahren offenbar ankommt, ist, all diejenigen abzuschrecken, die im Bereich des Strafvollzuges durch Engagement und Öffentlichkeitsarbeit auf die katastrophalen Zustände im Berliner Strafvollzug hinweisen. Wer die Ausgaben der Knast-Zeitung „Durchblick“ lesen konnte, hat gelernt, daß in diesem Randbereich unserer Gesellschaft der Artikel 1 des Grundgesetzes, die Würde des Menschen, zur Farce wird. Und wen kümmert es schon, was hinter Gefängnismauern mit den „Kriminellen“ geschieht.

Daß nun seit einigen Jahren immer mehr Leute versuchen, hier Verbesserungen durchzusetzen, Ernst zu machen mit dem Gedanken der Resozialisierung, schreckte die Behörden auf. Denn wenn Änderungen, dann bitte nur von oben, kraft Erlaß und Verfügung, immer als huldvoll gewährte Vergünstigungen.

Der kleine Teil der Vollzugsbediensteten, der engagierten Gefangenen und Bürger, die mit demokratischen Mitteln tätig geworden sind und die sich an die Öffentlichkeit wandten, wird da schon als Störung empfunden.

Die Verbreitung einer Zeitung, in der Knackis über die Zustände im Knast berichten, ist das letzte, was man gebrauchen kann. Zwar hatte gerade Justizsenator Baumann immer wieder die „Lieben Mitbürger“ aufgefordert, im Knast mitzuarbeiten, aber reihenweise wurden Vollzugshelfer abgelehnt, wurde Gruppen die Arbeit in Tegel untersagt, wurden Leute wie Dr. Kremer und Peter Weydemann mit Hausverbot für Tegel belegt (siehe ZITTY 10/78).

Ob in den Bereichen Stadt-sanierung, Umweltschutz, Atomkraftwerke — immer wenn Bürger beginnen, selbstständig politisch tätig zu werden und gar an die Öffentlichkeit gehen, landen sie schnell in der kriminellen Ecke, werden zu Störern der öffentlichen Ordnung, zu Verfassungsgegnern.

Das ist wohl der Hintergrund im Verfahren gegen Peter Weydemann — nicht die Beleidigung von Beamten und des Staates. Bester Beweis ist, daß die Strafverfahren gegen die Redakteure des Knast-Blattes „Durchblick“ wegen desselben „Deliktes“ längst eingestellt wurden.

PRESSE-UND INFORMATIONSFREIHEIT IM KNAST

Am Beispiel der Gefangenenzeitung „Durchblick“



Eine Dokumentation

Protest in Tegel und die Folgen

Vor der 20. Strafkammer begann gestern ein Prozeß gegen zwei Tegeler Häftlinge, die am 1. Mai 1977 aus Protest das Dach des Hauses III der Haftanstalt Tegel bestiegen hatten. Die 34 und 37 Jahre alten Männer hatten damit öffentliche Aufmerksamkeit auf 56 Forderungen lenken wollen. Sie verlangten beispielsweise die Gleichstellung aller Hafthäuser in Tegel, Verlängerung der Sprechstunden, sexuelle Kontakte zu Frauen und Freundinnen, Abschaffung der Hausstrafen und eine Gleichbehandlung der Ausländer. Die Männer waren damals nach einer Nacht auf dem Dach der Anstalt von Spezialbeamten überwältigt worden. Der Ältere protestierte gestern dagegen, daß er nach der Aktion acht Monate lang in der Haftanstalt Moabit isoliert worden sei. Die Männer sind jetzt wegen Meuterei und Widerstandes angeklagt. Im Februar hatte der Prozeß schon einmal begonnen, war jedoch aus terminlichen Gründen sofort wieder abgebrochen worden. Gegen einen 26jährigen Mann, der damals mit auf der Anklagebank gesessen hatte, ist das Verfahren inzwischen abgetrennt.

21.11.78 (Tsp)



Betroffener Weydemann: Unerwünschter freiwilliger Gefangenenhelfer

Spendenkonto: Konto „Pressefreiheit“, Peter Weydemann, Berliner Commerzbank Nr. 683705800

Berufsverbote/Politische Disziplinierung

KEIN BERUFSVERBOT FÜR JOCHEN KÖHLER!

"Am 6.12.1978 findet ein Prozeß gegen Jochen Köhler vor der Disziplinkammer des Verwaltungsgerichts statt, in dem es darum geht, ob er weiter Lehrer sein kann oder Berufsverbot erhält. Ihm werden im wesentlichen folgende Vorwürfe gemacht:

1. Mit öffentlicher Kritik, die gemeinsam mit Eltern und Schülern formuliert wurde, Mäßigungsgebote verletzt und nicht den behördeninternen Instanzenweg beschritten zu haben.
2. Die Nennung seines Namens unter Schülerflugblättern, in denen diese sich gegen die für sie unerträglichen Schulbedingungen wenden. Darin forderten sie vom Schulamt bessere Ausbildungsbedingungen und mehr Rechte für sich und wendeten sich gegen das drohende Berufsverbot der Lehrerin Angelika Schmidt.

Dazu stellen wir fest: Im Frühjahr 1977 wurde Kollege Köhler noch mit ganz anderen "Begründungen" suspendiert; er habe

- "vorsätzlich das Arbeitsklima an seiner Schule unerträglich belastet" (10.2.77)
- "jede Gelegenheit genutzt, den ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu stören" (31.5.77)
- "Aktivitäten in andere Einrichtungen hineingetragen", es sei von ihm zu erwarten, "daß Sie weiterhin den Versuch unternehmen, den Arbeitsfrieden an den Kreuzberger Schulen zu stören" (11.5.77), und dann heißt es: "Sie mißbrauchen die Schüler, die ihnen anvertraut sind, für eigene politische Interessen".

Mit dem Verweis auf diese Begründungen des Bezirksamtes lehnte das Verwaltungsgericht im Frühjahr 77 jeglichen Widerspruch des Kollegen gegen die sofortige Vollziehung von Suspendierung und Hausverbot ab.

Der Kollege blieb also während der gesamten Dauer des behördeninternen Untersuchungsverfahrens vom Dienst suspendiert und mit Hausverbot belegt. Nicht ein einziger Entlastungszeuge, kein Kollege, kein Schüler oder Elternteil wurde darin zugelassen. Begründung des Kreuzberger Rechtsamtes: "...aus dem an die Schulbehörde gerichteten Schreiben mehrerer Eltern ... (ist) nichts dafür zu entnehmen, daß diese Eltern als mögliche Zeugen zur Wahrheitsfindung beitragen können, denn unzweifelhaft sind sie einseitig gegenüber der Schulbehörde und Dienstbehörde eingestellt. Das gleiche gilt insofern auch von dem Brief der sogenannten Klassengemeinschaft der Klasse 8/3."

Daß Kollege Köhler ein Störenfried und ein die Schüler manipulierender Pädagoge sei, konnten dann aber nicht einmal die geladenen Zeugen, die als einzige zugelassen waren, bestätigen.

So kommt es, daß die ursprünglichen Vorwürfe fallengelassen wurden und sich unser Kollege am 6.12. nun z.B. wegen der Nichteinhaltung des Dienstweges verantworten muß.

zu 1. Die Zusammenarbeit mit Eltern und Schülern ist unserer Meinung und Erfahrung nach unerläßlich und hat in Kreuzberg, wie auch an unserer Schule, eine lange Tradition.... Wenn nun diese Form der Zusammenarbeit, sobald sie sich in Kritik an der Dienstbehörde äußert, als Dienstpflichtverletzung hingestellt wird, so ist dies ein Angriff auf unser aller Interesse. Wir sehen darin - eine Infragestellung des sinnvollen Schulbetriebs, denn dazu ist grundsätzlich die intensive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern über alle Belange der Schule notwendig, - ein Verbot gemeinsam vorgebrachter kritischer Äußerung gegenüber den Behörden und damit praktisch der Versuch einer Verpflichtung der Lehrer auf die

Berufsverbote / Politische Disziplinierung

jeweilige Senats- und Bezirksamtspolitik....

zu 2. Die Unterstützung von selbständigen Aktivitäten der Schüler ist für jeden demokratischen Lehrer eine Selbstverständlichkeit und entspricht dem in § 1 des Berliner Schulgesetzes formulierten Auftrag, die Schüler zu befähigen, die gesellschaftlichen Verhältnisse auf demokratischer Grundlage vollständig umzugestalten. Dazu gehört, daß Schüler lernen, ihre schulischen und außerschulischen Interessen zu erkennen, entsprechende Forderungen zu entwickeln und sie durchzusetzen. Wenn nun Schüler - wie das im Zusammenhang mit dem drohenden Berufsverbot für die Lehrerin A. Schmidt im Januar und Februar 77 der Fall war - soviel Engagement zeigen und sich selbständig mit Flugblättern an die Öffentlichkeit wenden, so darf es für einen Lehrer nicht verboten sein, dies zu unterstützen....

Zwischen den Fällen der Kollegen Apel und Saurbach und dem Fall des Kollegen Köhler besteht ein Zusammenhang. In allen drei Fällen ist es das Ziel der Schulbehörde, eine staatsloyale Lehrerschaft herzustellen, indem der einzelne Lehrer auf die jeweilige Regierungs- bzw. Senatspolitik verpflichtet wird.

Der Fall Köhler zeigt, daß die Schulbehörde auch ohne den Radikalerlaß auskommen kann:

Die bestehenden Dienstvorschriften werden so repressiv ausgelegt, daß die Meinungsfreiheit für Beamte und die Demokratie in der Schule Schritt für Schritt abgebaut werden und jeder mißliebige Kollege Gefahr läuft, mit der Begründung der Verletzung von Dienstpflichten, Berufsverbot zu erhalten.

Die Ausweitung von politischer Disziplinierung ohne den Radikalerlaß wird schlaglichtartig erhellt durch die Tatsache, daß ein anderer aktiver Kreuzberger Gewerkschafter Vorermittlungen zu einem Disziplinarverfahren erhielt, weil er z.B. Rechtschreibfehler übersehen hat und einige Male zu spät kam.

Wir fordern daher vom Bezirksamt die Aufhebung des Hausverbots und die Aufhebung der Suspendierung von Jochen Köhler, sowie die Zurücknahme der Vorwürfe gegen den Kollegen vor den Verwaltungsgericht am 6. Dezember.

Wir protestieren gegen alle politischen Disziplinierungen in Kreuzberg."

Auszug aus einem einstimmig gefaßten Beschluß der Mitgliederversammlung der GEW BERLIN-Kreuzberg vom 13.11.78

Güde darf wieder unterrichten

Zum erstenmal hat nach Angaben des Mannheimer Verwaltungsgerichtshofs das Land Baden-Württemberg einen Rechtsstreit um die Beschäftigung von Extremisten im öffentlichen Dienst in letzter Instanz verloren. Wie das Gericht gestern in Mannheim auf Anfrage mitteilte, hat der Disziplinarsenat des Verwaltungsgerichtshofs entschieden, daß der vom Dienst suspendierte Karlsruher Studienrat Fritz Güde (43) wieder in den Schuldienst aufgenommen werden muß. Güde ist der Sohn des ehemaligen Generalbundesanwaltes.

Die Suspendierung Güdes vom Schuldienst war im August 1974 vom Stuttgarter Kultusministerium mit der Begründung verfügt worden, Güde sei Mitglied im „Kommunistischen Bund Westdeutschland“ (KBW). Das Mannheimer Gericht entschied nun, daß Güde mit seinem Austritt aus dem KBW im Januar 1975 „tätige Reue“ gezeigt habe. Dagegen hatte das Land nach wie vor Zweifel geäußert, daß sich Güde wirklich von dieser Organisation distanziert habe. Wie ein Sprecher des Stuttgarter Kultusministeriums auf Anfrage erklärte, hatte die Regierung die Auffassung vertreten, daß Güde „bloß verbal seinen Austritt“ aus dem KBW erklärt habe.

(dpa)

Nachrichten

Arbeitgeber muß vor Arbeitsgericht für Betriebsrats-Anwalt zahlen

Kassel (AP). Der sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in Kassel hat entschieden, daß die Betriebsräte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern nicht verpflichtet sind, sich vor den Arbeitsgerichten von den Gewerkschaften vertreten zu lassen. Die Betriebsräte können vielmehr genauso wie die Arbeitgeber Rechtsanwälte als Verfahrensbevollmächtigte beauftragen. In derartigen Fällen müssen die Arbeitgeber die Anwaltskosten des Betriebsrats tragen. Das Recht des Betriebsrats zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts kann nach der höchstgerichtlichen Feststellung höchstens für die erste Instanz eingeschränkt werden, wenn der Wert des gesamten Verfahrens unter 300 DM liegt. (Aktenzeichen: Bundesarbeitsgericht 6 ABR 102/76)

TSP
31.10.78

GEGEN BERUFSVERBOTE UND POLITISCHE DISZIPLINIERUNGEN informiert:

**Mittwoch, 29. November 1978 um 9.00 Uhr
im Saal 618 des Landesarbeitsgerichtes,
Lützowstr. 106, 1000 Berlin 30,
Berufungsprozeß (Sozialarbeiter./ BA Kreuzberg)**

Im Februar 1977 hatte sich der Sozialarbeiter Eberhard Sch. für eine freie Stelle im Sozialamt Kreuzberg beworben, nachdem er dort-neun Monate seines Berufspraktikums erfolgreich abgeleistet hatte. Nach einem Bewerbergespräch wurde er für die freie Stelle vorgesehen.

Im September 1977 wurde Eberhard zur Landeskommision für Gesinnungsüberprüfung vorgeladen, weil dieser »... Tatsachen bekannt geworden waren...«, die »... geeignet sein könnten, berechnete Zweifel an dessen Verfassungstreue zu begründen...«. Die Tatsachen waren:

- 1. Die Kandidatur für die KPD zu den Abgeordnetenhauswahlen im März 1975,*
- 2. Herausgabe eines Spanienheftes im April 1976,*
- 3. Mitarbeit im Komitee an der FHSS gegen Berufsverbote.*

Obwohl Eberhard ausdrücklich erklärt hat, nie Mitglied der KPD gewesen zu sein, sich nach den Wahlen sogar total von der KPD getrennt hatte, zur Herausgabe des Spanienheftes detaillierte Aussagen gemacht hatte, er lediglich im Berufsverbotekomitee an der FHSS mitarbeite, erhielt er im Dezember 1977 vom Bezirksbürgermeister Pietschker (SPD) ein fünfseitiges Ablehnungsschreiben. In diesem waren seitenweise dieselben Passagen aus einem Schreiben der Landeskommision vom Juni 1977 enthalten, ohne auf die gemachten Erklärungen einzugehen. Desweiteren wurde erklärt: »Sozialarbeiter erfüllen im wesentlichen die gleichen Funktionen wie Lehrer und andere Erzieher. Daß dieser Personenkreis Verfassungstreue im gleichen Umfange zu erbringen hat wie Beamte, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung unbestritten. Sozialarbeiter haben aufgrund ihrer pädagogischen Tätigkeit großen Einfluß auf die von ihnen Betreuten. Ihr Einfluß kann sich daher in hohem Maße nachteilig auswirken, wenn sie nicht bereit sind, die Werte der Verfassung im positivem Sinn zu vermitteln. Ein Bewerber muß als Sozialarbeiter das Gebot der Verfassungstreue in vollen Umfang erfüllen...«

Eine Klage vor dem Arbeitsgericht war dann im Mai 1978 für Eberhard im wesentlichen erfolgreich (siehe umseitigen Tagesspiegel-Artikel).

Im Berufungsantrag des Bezirksamtes Kreuzberg wird nun behauptet, es seien keine Stellen frei, was nachweislich nicht stimmt.

Übrigens: Arbeitsgerichtsprozesse sind öffentlich!